

BERICHT DER RECHNUNGSPRÜFUNG
ZUM PRÜFUNGSaufTRAG DES RATES VOM 01.06.2011:

PRÜFUNG ALLER UMSTÄNDE DER AUFTRAGSVERGABEN
DER STADT MOERS AN DIE ANWALTSSOZietät
DR. StÖBER, OEHRING, VAUTH & PARTNER



STADT MOERS

Inhaltsverzeichnis		<u>Seite</u>
I.	Allgemeines	5
1.	Sachverhalt	5
2.	Prüfungsauftrag	5
3.	Rechtsgrundlagen	5
4.	Prüfungsunterlagen	5
5.	Prüfungszeitraum	6
6.	Prüfer	6
7.	Kennzeichnung von Prüfungsfeststellungen	6
II.	Prüfungsergebnis	7
1.	Vorbemerkungen	7
1.1	Zum Verständnis des Prüfungsauftrages	7
1.2	Die Akten	7
1.3	Prüfungsschwerpunkte	8
1.4	Schreiben der FDP-Fraktion an die örtliche Rechnungsprüfung vom 15.06.2011	8
2.	Die Gutachten des RA Vauth	11
2.1	Veränderungssperre Königlicher Hof	11
2.1.1	Die Auftragsvergabe - Sachverhalt	11
2.1.2	Ausgaben während der vorläufigen Haushaltsführung und Bewirtschaftungsregeln der Stadt Moers für die Haushalte 2007 und 2008	11
2.1.3	Einholung von Vergleichsangeboten	12
2.1.4	Schriftform der Auftragserteilung	12
2.1.5	Beteiligung der Rechnungsprüfung	13
2.1.6	Information an die Ausschreibungsstelle	13
2.1.7	Die Zahlungsabwicklung der Rechnung – Sachverhalt	13
2.1.8	Die Dienstanweisung über das Anordnungswesen und die Haushaltsüberwachung der Stadt Moers	13
2.1.9	Visakontrolle durch die örtliche Rechnungsprüfung	14

Inhaltsverzeichnis

Seite

2.2	Sportzentrum Rheinkamp	17
2.2.1	Die Auftragsvergabe – Sachverhalt	17
2.2.1	Ausgaben während der vorläufigen Haushaltsführung und Bewirtschaftungsregeln der Stadt Moers für die Haushalte 2007 und 2008	17
2.2.3	Einholung von Vergleichsangeboten	18
2.2.4	Schriftform der Auftragserteilung	18
2.2.5	Beteiligung der Rechnungsprüfung	19
2.2.6	Information an die Ausschreibungsstelle	19
2.2.7	Die Zahlungsabwicklung der Rechnung – Sachverhalt	19
2.2.8	Die Dienstanweisung über das Anordnungswesen und die Haushaltsüberwachung der Stadt Moers	19
2.2.9	Visakontrolle durch die örtliche Rechnungsprüfung	21
2.3	Begutachtung der Honorarrechnungen – Sachverhalt	23
2.3.1	Ergebnis der gutachterlichen Stellungnahme zur Gebührenrechnung des RA Vauth vom 21.12.2007 – Stellungnahme in der Angelegenheit Veränderungssperre am Königlichen Hof	23
2.3.2	Ergebnis der gutachterlichen Stellungnahme zur Gebührenrechnung des RA Vauth vom 27.05.2008 – Stellungnahme in der Angelegenheit Sportzentrum Rheinkamp	24
2.4	Gutachten zum „Sportzentrum Rheinkamp“ – Besonderheiten	27
2.4.1	Die Formulierung „Gefahr für Leib und Leben“	27
2.4.2	Das Argument „Personenidentität bei Eigentümer und Nutzer“ in den Rechtsbeziehungen zwischen der SBM AöR und der sbb GmbH	28
2.4.3	Verbleib des Gutachtens des RA Vauth zum Sportzentrum Rheinkamp ²⁹	
2.5	Zur Frage, ob RA Vauth weitere Leistungen im Auftrag der Stadt Moers ³⁰ oder ihrer Töchter erbracht hat	
3.	Die chronologische Entwicklung	31
3.1	Veränderungssperre am Königlichen Hof	31
3.2	Sportzentrum Rheinkamp	35
III.	Zusammengefasstes Prüfungsergebnis	49
IV.	Anlagen	51

I. Allgemeines

1. Sachverhalt

Erstmals am 10.05.2011 wurde in der örtlichen Presse darüber berichtet, dass der Krefelder Rechtsanwalt Lothar Vauth aus der Kanzlei Dr. Stöber, Oehring, Vauth & Partner am 22.03.2008 für den Bürgermeisterwahlkampf des Moerser Bürgermeisters Ballhaus eine Spende von 1.000 Euro an den SPD-Unterbezirk Wesel geleistet habe. Diese Spendenzahlung wird in Zusammenhang gebracht mit zwei juristischen Gutachten, die Rechtsanwalt Vauth im Dezember 2007 und April 2008 im Auftrag der Stadtverwaltung Moers erstellt hat.

Im Dezember 2007 begutachtete RA Vauth die Frage, inwieweit eine Veränderungssperre für das Gebiet Königlicher Hof / Postgelände / Kautzstraße „möglich und anzuraten ist“.

Im April 2008 nahm er Stellung zu der Frage, ob wegen baulicher Mängel im Sportzentrum Rheinkamp „eine Rechtspflicht der Bauaufsichtsbehörde...besteht,“ ordnungsbehördlich einzuschreiten.

2. Prüfungsauftrag

Der Rat der Stadt hat der örtlichen Rechnungsprüfung am 01. Juni 2011 folgenden Prüfungsauftrag erteilt:

Die örtliche Rechnungsprüfung wird beauftragt, alle Umstände der Auftragsvergaben der Stadt Moers an die Anwaltssozietät Dr. Stöber, Oehring, Vauth & Partner zu prüfen.

3. Rechtsgrundlagen

Der Prüfungsauftrag ergibt sich aus § 103 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 7 Abs. 1 der vom Rat der Stadt Moers beschlossenen Rechnungsprüfungsordnung.

Darüber hinaus waren zur Erfüllung des Prüfungsauftrages weitere Rechtsgrundlagen heranzuziehen. Diese werden im Folgenden in dem jeweils betrachteten Zusammenhang genannt.

4. Prüfungsunterlagen

Zur Prüfung wurden von der Verwaltung insgesamt 38 Aktenordner bzw. –vorgänge zur Verfügung gestellt (im Einzelnen s. Anlage 1)

Daneben wurden zur Prüfung die Einladungen, Vorlagen und Niederschriften des Rates, des Hauptausschusses, des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt (ASPU) und des Sportausschusses sowie die Ergebnisniederschriften des Verwaltungsvorstandes herangezogen

5. Prüfungszeitraum

Die Prüfung erfolgte in der Zeit vom 03.06. bis 09.09.2011 (mit Unterbrechungen).

6. Prüfer

An der Prüfung waren die Prüfer/-innen
Herr Bergerforth, Herr Dellmann, Frau Zimmer (Verwaltungsprüfung),
Herr Cuypers, Herr Kaminski (technische Prüfung)
sowie die kommissarische Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung, Frau Krohn, beteiligt.

7. Kennzeichnung von Prüfungsfeststellungen

F	Feststellung
----------	---------------------

H	Hinweis
----------	---------

II. Prüfungsergebnis

1. Vorbemerkungen

1.1 Zum Verständnis des Prüfungsauftrages

Nach den in den Diskussionen im Hauptausschuss am 25.05.2011 und Rat am 01.06.2011 aufgeworfenen Fragen sowie aus der im Antrag der Kooperationsfraktionen vom 25.05.2011 formulierten Begründung zur Erteilung des Prüfungsauftrages (s. Anlage 2), verstand die örtliche Rechnungsprüfung den Prüfungsauftrag umfassend. Das bedeutete, dass aus diesem Verständnis heraus nicht nur isoliert die beiden Auftragsvergaben an die Anwaltskanzlei Dr. Stöber, Oehring, Vauth & Partner zu betrachten waren, sondern umfänglich die Abläufe der Ereignisse nachzuvollziehen waren. Aus dem Auftrag „**alle Umstände der Auftragsvergaben...prüfen**“ ergab sich, dass **alle Umstände im Zusammenhang mit den Auftragsvergaben** in die Prüfung einzubeziehen waren. Hierüber hat die kommissarische Leiterin der Rechnungsprüfung den Rechnungsprüfungsausschuss am 15.07.2011 unterrichtet.

Aus dem Verständnis des Prüfungsauftrages ergab sich für die Rechnungsprüfung das Erfordernis, bei der Verwaltung alle Vorgänge, die im Zusammenhang stehen mit den Maßnahmen

- **Aufstellung einer Veränderungssperre am Königlichen Hof**
- **bauliche Mängel im Sportzentrum Rheinkamp**
- **sowie auch Unterlagen zu möglicherweise erteilten weiteren Auftragsvergaben an die Sozietät Dr. Stöber & Partner**

anzufordern.

1.2 Die Akten

Die örtliche Rechnungsprüfung hat daher zu Beginn der Prüfung Herrn Bürgermeister Ballhaus, alle Beigeordneten, die Leitungen der Fachbereiche 1 - Büro des Bürgermeisters, 2 - Finanzen, 3 - Interner Service (Justitiariat und Datenschutzbeauftragte), 5 - Feuerwehr, 6 - Stadtplanung und Grünflächen, 7 - Vermessung und Bauaufsicht, 9 - Schule und Sport, des ZGM sowie den Referenten des Bürgermeisters, Herrn Scheffler und vom Stab Strategie, Steuerung, Projekte Herrn Oppermann gebeten, alle in ihrem jeweiligen Fachbereich / Verantwortungsbereich befindlichen Vorgänge, Akten, Unterlagen im Zusammenhang mit den Maßnahmen „Veränderungssperre am Königlichen Hof“ und „bauliche Mängel im Sportzentrum Rheinkamp“ sowie zu ggf. erteilten weiteren Auftragsvergaben an die Anwaltskanzlei kurzfristig für die Prüfung zur Verfügung zu stellen.

Den vorzulegenden Unterlagen sollte eine Aufstellung der einzelnen übergebenen Vorgänge beigefügt werden sowie eine durch Unterschrift bestätigte Erklärung darüber, dass alle im jeweiligen Verantwortungsbereich vorhandenen Unterlagen vollständig übergeben wurden. Die Prüfung gestaltete sich zu Beginn nicht nur wegen der Vielzahl der zu sichtenden Akten und Vorgänge als aufwändig, sondern auch wegen der teilweise recht „eigenwilligen“ und „individuellen“ Aktenführung. So waren die Akten nicht immer chronologisch oder erkennbar thematisch geordnet, mal in kaufmännischer, mal in Behördenheftung abgelegt. Nicht immer waren auf eingehenden Schriftstücken Eingangsdaten vermerkt oder Handzeichen der Bearbeiter gesetzt.

F	Es fehlen einheitliche Regelungen für die Aktenführung bei der Stadtverwaltung Moers.
----------	--

1.3 Prüfungsschwerpunkte

Nach der ersten Sichtung der Verwaltungsvorgänge wurden die Prüfungsschwerpunkte wie folgt festgelegt:

- vergaberechtliche Bewertung der Auftragsvergaben an Rechtsanwalt Vauth
- Überprüfung der Zahlungsabwicklung zu den Rechnungen der Kanzlei Dr. Stöber & Partner auf Übereinstimmung mit den hierfür geltenden haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen
- Angemessenheit der Honorarforderungen des RA Vauth
- Betrachtung der jeweiligen chronologischen Entwicklung der Fälle „Veränderungssperre“ und „Sportzentrum Rheinkamp“ unter dem Aspekt, ob es besondere Umstände, Ereignisse oder Anlässe gab, die Herrn Bürgermeister Ballhaus veranlasst haben mögen, sich extern beraten zu lassen.

Die Rechnungsprüfung hat von einer qualitativen Bewertung der Gutachten von RA Vauth abgesehen, da sie der Ansicht ist, dass die fachliche und inhaltliche Qualität der Gutachten für die im Rahmen der Prüfung aufzuklärenden Sachverhalte nicht relevant sind. Zudem erscheint eine intensive inhaltliche Auseinandersetzung aufgrund der seit Jahren abgeschlossenen Sachverhalte aus heutiger Sicht entbehrlich.

1.4 Schreiben der FDP-Fraktion an die örtliche Rechnungsprüfung vom 15.06.2011

Mit Schreiben vom 15.06.2011 an die örtliche Rechnungsprüfung überreichte die FDP-Fraktion eine Stellungnahme des von ihr beauftragten Rechtsanwalts Dr. Michael Terwiesche aus der Anwaltskanzlei GTW, Düsseldorf, die sich inhaltlich mit den beiden Gutachten von Rechtsanwalt Vauth auseinandersetzt.

Soweit der Rechnungsprüfung Informationen oder Prüfungsergebnisse von Dritten zugeleitet werden, so kann sie grundsätzlich nicht davon ausgehen, dass diese ohne vorherige Zusatzprüfung in die eigenen Prüfungshandlungen einbezogen werden können. Einer unmittelbaren ungeprüften Einbeziehung oder Übernahme in die eigenen Arbeiten steht die Eigenverantwortlichkeit der örtlichen Rechnungsprüfung entgegen. Deshalb ist immer in geeigneter Weise zu überprüfen, ob die überlassenen Informationen und Unterlagen für die Verwertung in der eigenen Prüfung geeignet sind und wer die Informationen überlassen hat. Dritte sind von einer Beteiligung an der örtlichen Prüfung grundsätzlich auszuschließen, wenn Gründe vorliegen, nach denen die Besorgnis der Befangenheit besteht. (s. NKF-Handreichung des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW, 4. Auflage, Ausführungen zu § 103 GO NRW).

Wie zuvor dargestellt, hat die örtliche Rechnungsprüfung bewusst auf eine qualitative Bewertung der „Vauth-Gutachten“ verzichtet.

--	--

F	Die Rechnungsprüfung hat sich auch mit der Stellungnahme von Herrn Dr. Terwiesche inhaltlich nicht befasst.
----------	--

Mit ihrem Schreiben vom 15.06.2011 bittet die FDP-Fraktion die Rechnungsprüfung um Klärung weiterer Fragen bezüglich der Honorarzahungen an Rechtsanwalt Vauth. Sie stellt fest, „*dass Bürgermeister Ballhaus nicht unsere Frage*“ [Frage 1 aus dem Hauptausschuss vom 25.05.2011] „*beantwortet hat, warum er als Verwaltungsratsvorsitzender der AöR mit dem Vorstand ein Gutachten in Auftrag gibt und dann nochmals als Bürgermeister eine eigene Stellungnahme anfordert. Es sind zwei verschiedene Auftraggeber, aber nur eine Person Ballhaus.*“

F	Die Beweggründe, aus denen die AöR „ein Gutachten in Auftrag gibt und der Bürgermeister eine eigene Stellungnahme anfordert“, kann die Rechnungsprüfung nicht klären.
----------	--

Im Übrigen war für die Untersuchungen der Rechnungsprüfung allein der Prüfungsauftrag des Rates vom 01.06.2011 maßgeblich.

Bei darüber hinausgehenden oder davon abweichenden Fragestellungen kann der Prüfungsauftrag an die örtliche Rechnungsprüfung nur durch Beschluss des Rates entsprechend erweitert, konkretisiert oder eingeschränkt werden.

2. Die Gutachten des RA Vauth

2.1 Veränderungssperre Königlicher Hof

2.1.1 Die Auftragsvergabe – Sachverhalt

Am 04.12.2007 beauftragte das Justitiariat der Stadt die Kanzlei Dr. Stöber, Oehring, Vauth & Partner zunächst schriftlich mit der anwaltlichen „Beratung und der rechtlichen Bewertung in der Angelegenheit Bebauungsplan Nr. 316 der Stadt Moers, Königlicher Hof – Erlass einer Veränderungssperre“. Eine schriftliche Honorarvereinbarung wurde anschließend zwischen Rechtsanwalt Vauth (10.12.2007) und Bürgermeister Ballhaus (12.12.2007) getroffen.

Die Honorarvereinbarung sah für die anwaltliche Tätigkeit ein Stundenhonorar in Höhe von 160 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer vor, wobei der Arbeitsaufwand mit ca. 20 Stunden geschätzt wurde. Eventuell anfallende Auslagen und anderweitige Aufwendungen sollten ebenfalls erstattet werden.

Der voraussichtliche Auftragswert betrug demnach
20 Stunden x 160,00 € = **3.200,00 € netto** bzw. **3.808,00 € brutto**.

2.1.2 Ausgaben während der vorläufigen Haushaltsführung und Bewirtschaftungsregeln der Stadt Moers für die Haushalte 2007 und 2008

Nach den aufsichtsbehördlichen Genehmigungsaufgaben zum fortgeschriebenen Haushaltssicherungskonzept 2005 ff. waren die Haushalte 2007 und 2008 nach den Regeln der vorläufigen Haushaltsführung zu bewirtschaften.

Während der vorläufigen Haushaltsführung sind u. a. ausschließlich Ausgaben erlaubt, zu deren Leistung eine Rechtspflicht besteht und die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Die in Vertretung des Bürgermeisters durch den Stadtkämmerer per Rundverfügungen Nr. 01/2007 und 01/2008 zusätzlich getroffenen Bewirtschaftungsregeln verpflichteten die Fachämter bzw. die Organisationseinheiten im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung u. a. die nachfolgenden Vorgaben zu beachten:

- Ausgaben dürfen, soweit sie nicht der Fortsetzung von Baumaßnahmen im rentierlichen Bereich dienen, nur zur Erfüllung von Verpflichtungen geleistet werden, die rechtlich begründet und dem Grunde und der Höhe nach fällig sind.
- Ausgaben, für die eine Rechtspflicht nicht besteht, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtkämmerers. Der vorherigen Zustimmung bedarf es ausnahmsweise nicht:
 - wenn sofortiges Handeln zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr erforderlich ist und die Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann,
 - wenn es sich um sächliche Verwaltungsausgaben, -aufwendungen oder -auszahlungen handelt, die als laufende Geschäfte bei Anlegen des strengsten Maßstabes im Einzelfall für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung unabweisbar sind.
- Das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes ist aktenkundig zu machen und den die Kassenanordnungen begründenden Unterlagen beizufügen.

F	Dass die Ausgaben für die rechtliche Stellungnahme des RA Vauth für die
----------	--

	<p>Weiterführung <u>notwendiger Aufgaben unaufschiebbar</u> waren, ist nach Aktenlage nicht dokumentiert.</p> <p>Nach Aktenlage ist weder die vorherige Zustimmung des Stadtkämmerers zur Leistung einer Ausgabe, für die keine Rechtspflicht besteht, erkennbar noch ist das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes auf den die Kassenanordnung begründenden Unterlagen aktenkundig dokumentiert.</p>
--	--

2.1.3 Einholung von Vergleichsangeboten

Die rechtliche Beratung ist eine freiberufliche Leistung die nicht einem Vergabeverfahren nach VOB (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen) oder VOL (Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen) unterliegt.

In Ziffer 4.6 der Vergabeordnung der Stadt Moers in der zu den Zeitpunkten der Auftragsvergaben (Dezember 2007 und April 2008) geltenden Fassung vom 01.12.2007 ist geregelt:

„Honorarleistungen mit einem veranschlagten Wert unter 25.000 Euro (netto) können vom Nachfrager freihändig vergeben werden. Hierbei muss in der Regel davon auszugehen sein, dass Honoraranfragen (Preisermittlungen) entsprechend vorstehendem Absatz 1 unzulässig sind. Auf die Einholung von Angeboten gem. Ziffer 4.5 Satz 3 VergO kann verzichtet werden.“

F	Bei einem Auftragswert von 3.200,00 €/netto durfte der Auftrag freihändig vergeben werden.
----------	---

2.1.4 Schriftform der Auftragserteilung

Nach Ziffer 12.6 Satz 1 und 2 der Vergabeordnung bedürfen alle Aufträge/Verträge der Schriftform. Mündliche Vorabbeauftragungen die zwingend notwendig waren, sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

F	Es wurde eine schriftliche Honorarvereinbarung zwischen RA Vauth und Bürgermeister Ballhaus geschlossen.
----------	---

2.1.5 Beteiligung der Rechnungsprüfung

Nach § 4 (1) Ziffer 6 der zum Zeitpunkt der Vergabeentscheidung geltenden Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Moers vom 17.12.1999 gehört die Prüfung von Vergaben zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes. Die Beteiligung der Rechnungsprüfung ist in Ziffer 7 der Vergabeordnung geregelt:

„Ausnahmen von der Verpflichtung zur Vorlage der Angebotsunterlagen bei der Rechnungsprüfung vor Auftragserteilung: a) Aufträge mit einem veranschlagten Gesamtwert unter 10.000 Euro...“

F	Da der Auftragswert unter 10.000 Euro lag, bestand keine Verpflichtung zur Vorlage des Auftrages bei der Rechnungsprüfung.
----------	---

2.1.6 Information an die Ausschreibungsstelle

Nach Ziffer 6.2 Satz 2 der Vergabeordnung ist der Ausschreibungsstelle durch den Nachfrager eine Kopie/Durchschrift aller erteilten Aufträge/abgeschlossenen Verträge ab 2.500 Euro spätestens 1 Monat nach der Auftragserteilung zu übergeben; dies gilt auch für nichtförmliche Vergabeverfahren.

F	Eine Kopie des Auftrages liegt der Ausschreibungsstelle nicht vor.
----------	---

2.1.7 Die Zahlungsabwicklung der Rechnung – Sachverhalt

Mit Schreiben vom 21.12.2007 übersandte die Kanzlei als Anlage die Kostennote (Rechtsanwaltsgebührenrechnung / Rechnungsnummer 200703560) vom 21.12.2007. Mit der Kostennote werden berechnet:

26 Stunden à 160,00 EUR	4.160,00 EUR
Auslagenpauschale 7002 VV RVG	20,00 EUR
Zwischensumme:	4.180,00 EUR
19% Mehrwertsteuer	794,20 EUR
Endsumme:	4.974,20 EUR.

2.1.8 Die Dienstanweisung über das Anordnungswesen und die Haushaltsüberwachung der Stadt Moers

Zum Zeitpunkt der Auszahlung des Rechnungsbetrages an die Kanzlei Dr. Stöber, Oehring, Vauth & Partner galt die Dienstanweisung der Stadt Moers über das Anordnungswesen und die Haushaltsüberwachung vom 19.12.2006.

In Ziffer 4 ist u. a. geregelt, dass den Auszahlungsanordnungen begründende Unterlagen beizufügen sind, aus denen sich die Ausgabennotwendigkeit, die Wirtschaftlichkeit und der Zweck der Ausgabe ergeben. Bei den begründenden Unterlagen muss es sich um Originale handeln; Faxe, Kopien usw. sind nicht erlaubt.

Können die begründenden Unterlagen ausnahmsweise nicht den Anordnungen beigelegt werden, ist in der Kassenanordnung auf die Fundstelle der begründenden Unterlagen und auf den begründenden Unterlagen auf die Fundstelle der Kassenanordnung hinzuweisen.

F	Der Auszahlungsanordnung an die Stadtkasse zur Zahlung der Rechnung der
----------	--

	Kanzlei Dr. Stöber & Partner vom 21.12.2007 wurden lediglich Kopien als begründende Unterlagen beigefügt; eine Fundstelle der Originale ist nicht vermerkt worden.
--	---

H	Nach Feststellungen der Rechnungsprüfung befindet sich die Originalausfertigung der begründenden Unterlagen in den vom Justitiariat zur Verfügung gestellten Unterlagen
----------	---

Nach Ziffer 10 der o. g. Dienstanweisung zum Anordnungswesen muss auf jeder Kassenanordnung die sachliche und die **rechnerische Richtigkeit** durch Unterschrift festgestellt werden.

Gemäß Ziffer 10.3 der Dienstanweisung übernimmt die feststellende Person mit der Feststellung der **rechnerischen Richtigkeit** die Verantwortung u. a. dafür, dass

- die in der Kassenanordnung enthaltenen Berechnungen richtig sind,
- alle den Berechnungen zugrunde liegenden Zahlen (Einheitspreise, Mengen usw.) richtig sind,
- die der Kassenanordnung zugrunde liegenden Berechnungsunterlagen (Besoldungsordnungen, Tarifverträge, Vereinbarungen usw.) richtig angewendet sind.

F	RA Vauth berechnete für sein Gutachten zur Veränderungssperre 26 Arbeitsstunden. Hierüber wurde nach Aktenlage kein Stundennachweis geführt. Insofern hätte die rechnerische Richtigkeit nicht ohne Weiteres bescheinigt werden können.
----------	--

2.1.9 Visakontrolle durch die örtliche Rechnungsprüfung

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Rechnungsprüfungsordnung in der Fassung vom 17.12.1999 obliegt der Rechnungsprüfung die Prüfung der Kassenanordnungen vor ihrer Zuleitung an die Stadtkasse (Visakontrolle). Mit Beschluss vom 27.09.2006 hat der Rat festgelegt, dass künftig die Visakontrolle auf Zahlungsanordnungen ab einer Größenordnung von 10.000 € im Einzelfall zu beschränken ist (TOP 11, der Niederschrift über die 17. Sitzung des Rates, 27.09.2006, nicht öffentlich).

F	Da diese Wertgrenze im vorliegenden Fall nicht überschritten wurde, war eine Vorlage bei der Rechnungsprüfung nicht erforderlich.
----------	--

Zum Ergebnis der weiteren Prüfung der Honorarrechnungen wird auf die Ausführungen im Abschnitt II. 2.3 dieses Berichts verwiesen.

2.2 Sportzentrum Rheinkamp

2.2.1 Die Auftragsvergabe – Sachverhalt

Der Auftrag zur rechtlichen Beratung im Fall Sportzentrum Rheinkamp wurde Herrn RA Vauth am 21.04.2008 telefonisch erteilt (s. Stellungnahme von Bürgermeister Ballhaus an den Landrat des Kreises Wesel vom 23.05.2011). Einen schriftlichen Auftrag gibt es nach Aktenlage nicht.

2.2.2 Ausgaben während der vorläufigen Haushaltsführung und Bewirtschaftungsregeln der Stadt Moers für die Haushalte 2007 und 2008

Nach den aufsichtsbehördlichen Genehmigungsaufgaben zum fortgeschriebenen Haushaltssicherungskonzept 2005 ff. waren die Haushalte 2007 und 2008 nach den Regeln der vorläufigen Haushaltsführung zu bewirtschaften.

Während der vorläufigen Haushaltsführung sind u. a. ausschließlich Ausgaben erlaubt, zu deren Leistung eine Rechtspflicht besteht und die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Die in Vertretung des Bürgermeisters durch den Stadtkämmerer per Rundverfügungen Nr. 01/2007 und 01/2008 zusätzlich getroffenen Bewirtschaftungsregeln verpflichteten die Fachämter bzw. die Organisationseinheiten im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung u. a. die nachfolgenden Vorgaben zu beachten:

- Ausgaben dürfen, soweit sie nicht der Fortsetzung von Baumaßnahmen im rentierlichen Bereich dienen, nur zur Erfüllung von Verpflichtungen geleistet werden, die rechtlich begründet und dem Grunde und der Höhe nach fällig sind.
- Ausgaben, für die eine Rechtspflicht nicht besteht, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtkämmerers. Der vorherigen Zustimmung bedarf es ausnahmsweise nicht:
 - wenn sofortiges Handeln zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr erforderlich ist und die Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann,
 - wenn es sich um sächliche Verwaltungsausgaben, -aufwendungen oder -auszahlungen handelt, die als laufende Geschäfte bei Anlegen des strengsten Maßstabes im Einzelfall für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung unabweisbar sind.
- Das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes ist aktenkundig zu machen und den die Kassenanordnungen begründenden Unterlagen beizufügen.

F	<p>Dass die Ausgaben für die rechtliche Stellungnahme des RA Vauth für die <u>Weiterführung notwendiger Aufgaben</u> <u>unaufschiebbar</u> waren, ist nach Aktenlage nicht dokumentiert.</p> <p>Nach Aktenlage ist weder die vorherige Zustimmung des Stadtkämmerers zur Leistung einer Ausgabe, für die keine Rechtspflicht besteht, erkennbar, noch ist das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes auf den die Kassenanordnung begründenden Unterlagen aktenkundig dokumentiert.</p>
----------	--

2.2.3 Einholung von Vergleichsangeboten

Die rechtliche Beratung ist eine freiberufliche Leistung die nicht einem Vergabeverfahren nach VOB (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen) oder VOL (Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen) unterliegt.

In Ziffer 4.6 der Vergabeordnung der Stadt Moers in der zu den Zeitpunkten der Auftragsvergaben (Dezember 2007 und April 2008) geltenden Fassung vom 01.12.2007 ist geregelt:

„Honorarleistungen mit einem veranschlagten Wert unter 25.000 Euro (netto) können vom Nachfrager freihändig vergeben werden. Hierbei muss in der Regel davon auszugehen sein, dass Honoraranfragen (Preisermittlungen) entsprechend vorstehendem Absatz 1 unzulässig sind. Auf die Einholung von Angeboten gem. Ziffer 4.5 Satz 3 VergO kann verzichtet werden.“

Bei der Auftragsvergabe zum Sportzentrum ist nach Aktenlage kein Angebot eingeholt und kein schriftlicher Auftrag erteilt worden, daher kann hier der Auftragswert nur aus der nach Auftrags erledigung gestellten Rechnung hergeleitet werden. Danach beträgt der Auftragswert 4.200 €/netto bzw. 4.998,00 €/brutto.

F	Eine freihändige Vergabe war demnach zulässig.
----------	---

2.2.4 Schriftform der Auftragserteilung

Nach Ziffer 12.6 Satz 1 und 2 der Vergabeordnung bedürfen alle Aufträge/Verträge der Schriftform. Mündliche Vorabbeauftragungen die zwingend notwendig waren, sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Ein schriftlicher Auftrag für die rechtliche Stellungnahme zur Prüfung der Frage, inwieweit eine Rechtspflicht der Bauaufsichtsbehörde im vorliegenden Fall besteht, nach § 61 Absatz 1 BauO NRW einzuschreiten, befindet sich nicht in den Akten.

In dem Schreiben des Bürgermeisters an den Landrat vom 23.05.2011 wird Folgendes erklärt:
„Da für die Nutzer wegen der etwaig bestehenden Gefahr in Verzug besondere Eile geboten war, wurde wie beim ersten Auftrag durch Herrn Scheffler am 21.04.2008 telefonisch der Anwaltskanzlei Stöber, Oehring, Vauth & Partner der Auftrag erteilt, zu dieser Frage Stellung zu nehmen.“

F	Ein schriftlicher Auftrag wurde nach Aktenlage nicht erteilt.
----------	--

2.2.5 Beteiligung der Rechnungsprüfung

Nach § 4 (1) Ziffer 6 der zum Zeitpunkt der Vergabeentscheidung geltenden Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Moers vom 17.12.1999 gehört die Prüfung von Vergaben zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.

Die Beteiligung der Rechnungsprüfung ist in Ziffer 7 der Vergabeordnung wie folgt geregelt:
„Ausnahmen von der Verpflichtung zur Vorlage der Angebotsunterlagen bei der Rechnungsprüfung vor Auftragserteilung: a) Aufträge mit einem veranschlagten Gesamtwert unter 10.000 Euro...“

F	Da der Auftragswert unter 10.000 Euro lag, bestand keine Verpflichtung zur Vorlage des Auftrages bei der Rechnungsprüfung.
----------	---

2.2.6 Information an die Ausschreibungsstelle

Nach Ziffer 6.2 Satz 2 der Vergabeordnung ist der Ausschreibungsstelle durch den Nachfrager eine Kopie/Durchschrift aller erteilten Aufträge/abgeschlossenen Verträge ab 2.500 Euro spätestens 1 Monat nach der Auftragserteilung zu übergeben; dies gilt auch für nichtförmliche Vergabeverfahren.

F	Eine Kopie liegt der Ausschreibungsstelle nicht vor.
----------	---

2.2.7 Die Zahlungsabwicklung der Rechnung – Sachverhalt

Mit Schreiben vom 27.05.2008 übersandte die Kanzlei Dr. Stöber, Oehring, Vauth & Partner die Kostennote (Rechtsanwaltsgebührenrechnung / Rechnung Nr. 200801624) für ihre Stellungnahme zum Sportzentrum Rheinkamp.

Die Rechnung weist aus:

Vergütungsvereinbarung	4.200,00 EUR
Zwischensumme:	4.200,00 EUR
19% Mehrwertsteuer	798,00 EUR
Endsumme:	4.998,00 EUR.

2.2.8 Die Dienstanweisung über das Anordnungswesen und die Haushaltsüberwachung der Stadt Moers

Zum Zeitpunkt der Auszahlung des Rechnungsbetrages an die Kanzlei Dr. Stöber, Oehring, Vauth & Partner galt die Dienstanweisung über das Anordnungswesen und die Haushaltsüberwachung vom 19.12.2006.

In Ziffer 4 ist u. a. geregelt, dass den Auszahlungsanordnungen begründende Unterlagen beizufügen sind, aus denen sich die Ausgabennotwendigkeit, die Wirtschaftlichkeit und der Zweck der Ausgabe ergeben. Bei den begründenden Unterlagen muss es sich um Originale handeln; Faxe, Kopien usw. sind nicht erlaubt.

Können die begründenden Unterlagen ausnahmsweise nicht den Anordnungen beigelegt werden, ist in der Kassenanordnung auf die Fundstelle der begründenden Unterlagen und auf den begründenden Unterlagen auf die Fundstelle der Kassenanordnung hinzuweisen.

F	Als begründende Unterlage lag der Auszahlungsanordnung lediglich eine
----------	--

	<p>Kopie der Rechnung des RA Vauth vom 27.05.2008 vor; eine Fundstelle des Originals ist nicht vermerkt worden.</p> <p>In keiner der zur Prüfung vorgelegten Vorgänge befand sich eine Originalausfertigung der Kostennote. Der Verbleib des Originals konnte durch die Rechnungsprüfung nicht aufgeklärt werden.</p>
--	---

Nach Ziffer 10 der o. g. Dienstanweisung zum Anordnungswesen muss auf jeder Kassenanordnung die **sachliche und die rechnerische Richtigkeit** durch Unterschrift festgestellt werden.

Gemäß Ziffer 10.1 der Dienstanweisung zum Anordnungswesen bescheinigt die feststellende Person mit der **sachlichen Feststellung** u. a. die Richtigkeit aller Angaben auf der Anordnung und deren Anlagen.

Ferner obliegt der feststellenden Person u. a. folgende Verantwortung:

- für die zu erhebenden Einnahmen oder die zu leistenden Ausgaben liegt ein einwandfreier sachlicher Grund vor,
- die bestehenden Vorschriften und Bestimmungen (Gesetze, Verordnungen, Verträge, Dienstanweisungen, Verfügungen usw.) wurden beachtet,
- es wurde nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verfahren,
- der Zahlungsempfänger ist tatsächlich forderungsberechtigt,
- die der Zahlung zugrunde liegenden Lieferungen und Leistungen wurden sachgemäß und vollständig dem Auftrag entsprechend ausgeführt,
- die Preise sind vereinbart, angemessen oder ortsüblich. Sie entsprechen den jeweils geltenden Richtpreisen oder es handelt sich um Mindestpreise.

Gemäß Ziffer 10.3 der Dienstanweisung übernimmt die feststellende Person mit der Feststellung der **rechnerischen Richtigkeit** die Verantwortung u. a. dafür, dass

- die in der Kassenanordnung enthaltenen Berechnungen richtig sind,
- alle den Berechnungen zugrunde liegenden Zahlen (Einheitspreise, Mengen usw.) richtig sind,
- die der Kassenanordnung zugrunde liegenden Berechnungsunterlagen (Besoldungsordnungen, Tarifverträge, Vereinbarungen usw.) richtig angewendet sind.

F	<p>Die Rechnung für das Gutachten zum Sportzentrum Rheinkamp weist keine Berechnungsgrundlagen aus. Es fehlt nach Aktenlage an einer Vereinbarung über die zu zahlende Vergütung. Dass die Angemessenheit und Ortsüblichkeit der in Rechnung gestellten Honorarforderung im Zusammenhang mit der Feststellung der sachlichen Richtigkeit überprüft wurde, ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Auf die Feststellungen in Abschnitt II. Ziffer 2.3 dieses Berichts wird verwiesen.</p>
----------	--

2.2.9 Visakontrolle durch die örtliche Rechnungsprüfung

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Rechnungsprüfungsordnung in der Fassung vom 17.12.1999 obliegt der Rechnungsprüfung die Prüfung der Kassenanordnungen vor ihrer Zuleitung an die Stadtkasse (Visakontrolle). Mit Beschluss vom 27.09.2006 hat der Rat festgelegt, dass künftig die Visakontrolle auf Zahlungsanordnungen ab einer Größenordnung von 10.000 € im Einzelfall zu beschränken ist (TOP 11, der Niederschrift über die 17. Sitzung des Rates, 27.09.2006, nicht öffentlich).

F	Da diese Wertgrenze im vorliegenden Fall nicht überschritten wurde, war eine Vorlage bei der Rechnungsprüfung nicht erforderlich.
----------	--

Zum Ergebnis der weiteren Prüfung der Honorarrechnungen wird auf die Ausführungen folgenden Abschnitt II 2.3 dieses Berichts verwiesen.

2.3 Begutachtung der Honorarrechnungen - Sachverhalt

In seiner Sitzung am 15.07.2011 hat der Rechnungsprüfungsausschuss gegenüber der Rechnungsprüfung die Zustimmung erteilt, bei Bedarf im Rahmen dieses Prüfungsauftrages Beratungsleistungen Dritter in Anspruch zu nehmen.

Dieser Bedarf ergab sich zu der Fragestellung, ob die Honorare für die von RA Vauth erstellten Gutachten als angemessen anzusehen sind.

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf teilte auf Anfrage mit, dass eine Gutachtenerstattung durch die Rechtsanwaltskammer in diesem Fall nicht in Betracht komme. Die Kammer sei an einen gesetzlich genau umrissenen Aufgaben- und Zuständigkeitskatalog gebunden, der die Erstattung von Gebührengutachten nur zu bestimmten Fragen und nur dann vorsieht, wenn ein Gericht das Gutachten anfordert.

Die Rechtsanwaltskammer hat der Rechnungsprüfung Herrn Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons aus Duisburg als Sachverständigen empfohlen.

Rechtsanwalt Schons ist u. a. Vorsitzender der Gebührenabteilung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf und Vorsitzender der Gebührenreferententagung der Bundesrechtsanwaltskammer sowie Mitautor / Autor mehrerer Kommentare und Veröffentlichungen zum Rechtsanwaltsgebührengesetz (RVG).

RA Schons hat angeboten, gegen ein Pauschalhonorar von 750 € zzgl. Umsatzsteuer (=892,50 € brutto) ein gebührenrechtliches Kurzgutachten zur Prüfung der Kostennoten der Kanzlei Vauth zu erstellen. Die Rechnungsprüfung hat daraufhin Rechtsanwalt Schons mit der Erstellung des gebührenrechtlichen Gutachtens beauftragt und am 09./11.08.2011 eine entsprechende Gebührenvereinbarung mit ihm abgeschlossen.

Die vollständige gutachterliche Stellungnahme von Rechtsanwalt Schons zu den Gebührenrechnungen des Rechtsanwalts Vauth vom 21.12.2007 und 27.05.2008 ist diesem Bericht als Anlage 3 beigefügt. Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse zusammengefasst:

2.3.1 Ergebnis der gutachterlichen Stellungnahme zur Gebührenrechnung des RA Vauth vom 21.12.2007 – Stellungnahme in der Angelegenheit Veränderungssperre am Königlichen Hof

Mit der Kostennote vom 21.12.2007 wurden von RA Vauth in Rechnung gestellt:

26 Stunden à 160,00 €	4.160,00 €
Auslagenpauschale	20,00 €
<u>19 % Mehrwertsteuer</u>	<u>794,20 €</u>
Endsumme:	4.974,20 €

Dieser Rechnung liegt die schriftliche „Honorarvereinbarung“ vom 10./12.12.2011 zu Grunde, die von einem geschätzten Zeitaufwand von 20 Stunden zu einem Stundensatz von netto 160 € ausgeht.

RA Schons stellt in seiner Beurteilung dar, dass im Fall „Veränderungssperre“ eine für die Beteiligten verbindliche Vereinbarung entsprechend § 34 Rechtsanwalts-vergütungsgesetz (RVG) getroffen wurde. Er führt aus, dass der in Ansatz gebrachte Stundensatz von 160 € nicht nur nicht zu beanstanden sei, sondern als eher niedrig bewertet werden kann.

Den mit 26 Stunden berechneten Zeitaufwand hält Rechtsanwalt Schons angesichts der Komplexität der Aufgabenstellung und des Inhalts des Gutachtens für eindeutig nachvollziehbar, auch wenn der in Rechnung gestellte Zeitaufwand höher ausfällt, als bei der Auftragsvergabe geschätzt. Das Gutachten beschäftigt sich mit einer äußerst schwierigen Spezialmaterie des öffentlichen Rechts. Unter sorgfältiger Verarbeitung von Rechtsprechung und Literatur werde das Problem „Veränderungssperre“ umfassend dargestellt und einer Lösung zugeführt. .

Abschließend stellt Rechtsanwalt Schons fest, dass die nach der getroffenen Gebührenvereinbarung erstellte Rechnung vom 21.12.2007 über 4.974,20 € nicht zu beanstanden sei.

F	<p>Der von RA Vauth in der Angelegenheit Veränderungssperre Königlicher Hof in Rechnung gestellte Stundensatz von netto 160 € ist nicht zu beanstanden.</p> <p>Der in Rechnung gestellte Zeitaufwand von 26 Stunden ist nachvollziehbar.</p> <p>Die nach der getroffenen Gebührenvereinbarung erstellte Rechnung vom 21.12.2007 über insgesamt 4.974,20 € ist nicht zu beanstanden.</p>
----------	--

2.3.2 Ergebnis der gutachterlichen Stellungnahme zur Gebührenrechnung des RA Vauth vom 27.05.2008 – Stellungnahme in der Angelegenheit Sportzentrum Rheinkamp

Von RA Vauth wurde am 27.05.2008 in Rechnung gestellt:

Vergütungsvereinbarung	4.200,00 €
<u>19 % Mehrwertsteuer</u>	<u>798,00 €</u>
Endsumme:	4.998,00 €

RA Schons zeigt in seiner Beurteilung dieser Rechnung auf, dass die Tätigkeit von RA Vauth sich als Gutachten oder schriftliche Beratung darstellt und daher keine Abrechnung über eine **Vergütungsvereinbarung** in Sinne von § 4 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in Betracht kommt. Vielmehr soll nach § 34 RVG bei Beratungsleistungen auf eine **Gebührenvereinbarung** hingewirkt werden, die formlos getroffen werden kann. Daraus folgert RA Schons, dass die Abrechnung von RA Vauth nicht zu beanstanden sei, wenn sich die Beteiligten vor Auftragsvergabe auf einen Pauschalbetrag von 4.200 € geeinigt haben.

F	<p>Nach der Aktenlage wurde kein schriftlicher Beratungsauftrag an RA Vauth erteilt. Es findet sich auch kein Hinweis auf eine sonstige Vereinbarung zu einem Honorar.</p>
----------	---

RA Schons schließt daraus, dass die Tätigkeit von RA Vauth in diesem Fall nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches abzurechnen war und somit, auch nach einhelliger Kommentierung, ein „ortsübliches“ Honorar berechnet werden kann. Nach Einschätzung von RA Schons gibt es keine eindeutigen Bestimmungsmaßstäbe zur Festlegung eines „ortsüblichen“ Wertes. Nach seiner Erfahrung würde aber für derartige anwaltliche Tätigkeiten üblicherweise über ein vorher vereinbartes Pauschalhonorar „oder – noch häufiger – nach Zeitaufwand und unter Zugrundelegung eines vorher vereinbarten Stundensatzes abgerechnet“.

Im Weiteren legt RA Schons den von RA Vauth in der ersten Kostennote zur Angelegenheit „Veränderungssperre Königlicher Hof“ berechneten Stundensatz von 160 € zu Grunde, bezeichnet diesen aber als „bescheiden“.

In seinen folgenden Ausführungen berechnet RA Schons den mutmaßlichen Zeitaufwand für das Gutachten zum Sportzentrum Rheinkamp und begründet seine Einschätzungen.

Für die Stellungnahme von RA Vauth in der Angelegenheit Sportzentrum Rheinkamp ist danach bei großzügiger Berechnung insgesamt ein Zeitaufwand von 6 Stunden nachvollziehbar. Das würde bei Zugrundelegung des in der Angelegenheit Königlicher Hof berechneten Stundensatzes von 160 € ein Gesamthonorar von $6 \times 160 \text{ €} = 960 \text{ €}$ netto bzw. 1.142,40 € rechtfertigen.

Ein höherer Betrag lässt sich weder wegen des Umfangs der anwaltlichen Tätigkeit noch wegen der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit rechtfertigen.

F	<p>Für die Stellungnahme von RA Vauth in der Angelegenheit Sportzentrum Rheinkamp lässt sich bei großzügiger Berechnung ein Zeitaufwand von 6 Stunden nachvollziehen. Damit wäre allenfalls ein Honorar von insgesamt 1.142,40 € nachvollziehbar.</p> <p>Das von RA Vauth berechnete Honorar von 4.998 € ist nicht angemessen.</p>
----------	--

2.4 Gutachten zum „Sportzentrum Rheinkamp“- Besonderheiten

Zum Sportzentrum Rheinkamp hatte die sbm AöR eine rechtliche Beurteilung eingeholt. In ihrer **Stellungnahme** vom 21.04.2008, die der Stadt seit dem 25.04.2008 vorlag, kommt **Rechtsanwalt Henning Fischer von der Rödl & Partner GbR** zu dem Ergebnis:

„Im Ergebnis besteht u. E. eine Rechtspflicht der Bauaufsichtsbehörde vorliegend unverzüglich nach § 61 Absatz 1 BauO NRW einzuschreiten....Die entsprechenden baulichen Mängel unterstellt, ist seitens der Bauaufsicht jedenfalls gegenüber der SBB GmbH als Betreiberin des Sportzentrums Rheinkamp bis zur Beseitigung der baulichen Mängel eine Nutzungsuntersagung zu verfügen....

Wegen der Gefährdung für Leib und Leben der Besucher sowie dem Umstand, dass nach Meinung der Bauaufsicht wegen § 80 Absatz 5 BauO NRW aus Rechtsgründen eine Verfügung der AöR gegenüber nicht in Betracht kommt, ist das Ermessen der Bauaufsicht vorliegend „auf Null“ reduziert....

Durch eine Nutzungsuntersagung gegenüber der SBB GmbH kann die von dem mangelhaften Gebäude ausgehende Gefahr wirksam beseitigt werden....

Für die SBB GmbH gilt auch § 80 Absatz 5 BauO NRW von vornherein nicht, weil es sich nicht um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt. Dass die Anteile vollständig von der AöR gehalten werden, spielt keine Rolle bei der Anwendbarkeit der Vorschrift.“

Rechtsanwalt Vauth gelangt in seiner **Stellungnahme** vom 25.04.2008 zu der „Frage, inwieweit eine Rechtspflicht der Bauaufsichtsbehörde im vorliegenden Fall besteht, nach § 61 Absatz 1 BauO NRW einzuschreiten“, zu dem Ergebnis:

„Es besteht hier eine Rechtspflicht der Bauaufsichtsbehörde, gemäß § 61 Absatz 1 BauO einzuschreiten. Dies ergibt sich vor allem aus der deutlichen Rechtssetzung in § 61 Absatz 1 BauO NRW sowie der hier vorliegenden Gefährdung für Leib und Leben von Personen... Dadurch ist das der Baubehörde eingeräumte Ermessen auf Null reduziert, so dass diese tätig werden muss...

Die SBB GmbH ist als Inhaberin der konkreten Sachherrschaft Störer gemäß § 18 Absatz 2 OBH [richtig muss es heißen: „OBG“] und kann daher in Anspruch genommen werden. ...

Abschließend ist daher eine Rechtspflicht der zuständigen Bauaufsichtsbehörde der Stadt Moers gegeben,...hinsichtlich der Mängel des Sportzentrums Rheinkamp einzuschreiten. Aufgrund der Ermessensreduktion auf Null ist weiter ein umgehendes Tätigwerden Rechtspflicht.“

2.4.1 Die Formulierung „Gefahr für Leib und Leben“

Beide Gutachter führen als Begründung für ihre Bewertung der Rechtslage an, dass wegen der baulichen Mängel vom Sportzentrum Rheinkamp eine „Gefahr für Leib und Leben“ von Personen ausgeht.

Die Formulierung „Gefahr für Leib und Leben“ findet sich in den für die Prüfung zur Verfügung stehenden Unterlagen darüber hinaus bis dahin nur einmal wieder. In dem **Vermerk des Justitiariat vom 10.04.2008** zur Beurteilung der Frage, ob die AöR als öffentlicher Bauherr gemäß § 80 Abs. 5 BauO NRW wegen des baulichen Zustandes eigenverantwortlich handeln muss, wird ausgeführt: „Aus der Eigenverantwortlichkeit folgt ferner, dass es der Bauaufsichtsbehörde verwehrt ist, die Beseitigung festgestellter baulicher Mängel, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder für Leib und Leben von Personen bedeuten, mittels ordnungsbehördlicher Verfügung anzuordnen bzw. die Nutzung der Anlage zu untersagen.“

--	--

F	Die Formulierung „Gefahr für Leib und Leben“ wurde weder in den Vorgängen der Bauaufsicht noch der Feuerwehr oder in den anderen zur Prüfung vorgelegten Unterlagen verwendet.
----------	---

Erst in ihrem Anhörungsschreiben an die sbb GmbH vom 29.04.2008 zur beabsichtigten Nutzungsuntersagung führt die Bauaufsicht unter Berufung auf die rechtliche Prüfung durch RA Fischer, Kanzlei Rödl & Partner, aus:

„Wegen der Gefahr für Leib und Leben der Besucher sowie dem Umstand, dass nach bisheriger Rechtsauffassung der Bauaufsichtsbehörde wegen § 80 Abs. 5 BauO NRW aus Rechtsgründen eine Verfügung der SBM AöR gegenüber nicht in Betracht kommt, ist das Ermessen der Bauaufsichtsbehörde nunmehr „auf Null“ reduziert.

Eine rechtliche Prüfung auf der Grundlage der Beurteilung der Sach- und Rechtslage durch RA Fischer, Kanzlei Rödl & Partner vom 21.04.2008 ergab, dass eine Rechtspflicht der Bauaufsichtsbehörde besteht, unverzüglich nach § 61 Abs. 1 BauO NRW einzuschreiten.“

2.4.2 Das Argument „Personenidentität bei Eigentümer und Nutzer“ in den Rechtsbeziehungen zwischen der SBM AöR und der sbb GmbH

Am 18.04.2008 führen Vertreter der Bauaufsicht und das Justitiariat eine Besprechung zu der Frage, ob wegen der Brandschutzmängel gegen die sbb GmbH als Betreiberin des Sportzentrums eine bauaufsichtliche Verfügung zu erlassen ist. Das Justitiariat hält in seinem Vermerk vom 21.04.2008 über diese Besprechung als Ergebnis fest:

„1. Die AöR ist als Eigentümerin des Sportzentrums oder anderweitig dinglich verfügungsbefugt öffentlicher Bauherr i.S.d. § 80 Abs. 5 BauO NRW. Damit obliegt die Verantwortlichkeit für den baulichen Zustand des Sportzentrums allein der AöR.

2. Gegen den Nutzer einer mit Mängeln behafteten baulichen Anlage ergeht in der Regel eine entsprechende Untersagungsverfügung. Von daher ist der Erlass einer Verfügung gegen die GmbH zur Untersagung der Nutzung an sich möglich, wenn nicht sogar geboten.

3. Der Erlass einer Verfügung gegen den Nutzer bedingt, dass er mit dem Eigentümer der baulichen Anlage nicht personenidentisch ist.

Ob dies im Verhältnis der GmbH zur AöR der Fall ist, ist nicht bekannt. Unbekannt ist ferner, welche Rechtsbeziehungen zwischen der Stadt Moers und der GmbH bzw. der AöR bzgl. der Nutzung für den Schulsport bestehen.

4. Es besteht Einvernehmen, die Rechtsauffassung, keine Verfügung gegen die AöR erlassen zu müssen, weiterhin zu vertreten, zumal in der Angelegenheit die Korrespondenz und auch Verhandlungen bisher nur mit Vertretern der AöR geführt wurden.

Eine neue rechtliche Bewertung soll erfolgen, wenn die unklaren Rechtsbeziehungen offengelegt werden. Entsprechende Recherchen sind nicht Aufgabe der Bauaufsicht.“

In der Sitzung des Verwaltungsvorstandes am 22.04.2008 werden Kopien des vorstehenden Vermerks an die Mitglieder verteilt. In der Ergebnisniederschrift wird hierzu festgehalten:

„Auf dieser Basis wird die rechtliche Situation ausführlich besprochen und bewertet. Insbesondere wird die Frage der Verantwortlichkeit für den baulichen Zustand des Sportzentrums und die Erforderlichkeit einer Verfügung gegen die AöR vor dem Hintergrund der vorhandenen rechtlichen Konstruktion Nutzer/Eigentümer diskutiert. Es besteht Einvernehmen, keine Verfügung gegen die AöR erlassen zu müssen. Zu der offenen Frage der Rechtsbeziehungen GmbH/AöR und damit der Frage der Personenidentität Nutzer/Eigentümer erläutert Herr Thoenes die satzungsrechtlichen Regelungen, die eine mehrfache Personenidentität beinhalten.

Herr Wusthoff bittet um eine erneute Bewertung der Situation durch das Justitiariat vor dem Hintergrund der dargestellten Gesellschaftsstruktur SBB/AöR.“

F	<p>Weder die Stellungnahme der Kanzlei Rödl & Partner noch die rechtliche Bewertung von RA Vauth gehen auf die Rechtsbeziehungen zwischen der AöR und der GmbH und damit auf die Frage der Personenidentität zwischen Eigentümer und Nutzer des Sportzentrums ein.</p> <p>Ob eine erneute Bewertung durch das Justitiariat vor dem Hintergrund der Gesellschaftsstruktur sbb/AöR vorgenommen wurde, ist nach Aktenlage nicht erkennbar.</p>
----------	---

2.4.3 Verbleib des Gutachtens des RA Vauth zum Sportzentrum Rheinkamp

In den zur Prüfung zur Verfügung gestellten Verwaltungsvorgängen wurden lediglich Kopien und keine Originalausfertigung der Stellungnahme von RA Vauth zum Sportzentrum Rheinkamp gefunden.

F	<p>Der Verbleib des Originalgutachtens von RA Vauth zum Sportzentrum Rheinkamp konnte nicht aufgeklärt werden.</p>
----------	---

2.5 Zur Frage, ob RA Vauth weitere Leistungen im Auftrag der Stadt Moers oder ihrer Töchter erbracht hat

Die Rechnungsprüfung hat, wie im Abschnitt II – Vorbemerkungen – dieses Berichts dargestellt, den Bürgermeister, die Beigeordneten und die Leitungen der verschiedenen Organisationseinheiten darum gebeten, auch alle in ihren Verantwortungsbereichen vorhandenen Unterlagen zu weiteren ggf. erteilten Aufträgen an die Kanzlei Dr. Stöber, Oehring, Vauth & Partner zur Verfügung zu stellen. Sie haben durch ihre Unterschrift erklärt, die erbetenen Unterlagen vollständig übergeben zu haben. Die Rechnungsprüfung hat darüber hinaus durch Abfragen in den Kassenverfahren der Stadt überprüft, ob weitere Zahlungen an RA Vauth oder die Kanzlei Dr. Stöber & Partner geleistet wurden.

Der Fachbereich Finanzen und Beteiligungen hat am 24.05.2011 eine Anfrage an die verselbständigten Aufgabenbereiche (vAB) gerichtet, ob in der Vergangenheit Aufträge an die Kanzlei Dr. Stöber und insbesondere an den dort tätigen Rechtsanwalt Vauth vergeben wurden. Aus allen Bereichen wurde Fehlanzeige erstattet.

Die Wohnungsbau GmbH hatte bereits am 18.04.2011 auf eine Presseanfrage der WAZ zu beauftragten Gutachten dem Büro des Bürgermeisters – Pressestelle – mitgeteilt, dass „*diese Kanzlei weder von den Unternehmen der Wohnungsbau noch vom ZGM beauftragt worden*“ sei.

F	Hinweise auf weitere Aufträge der Stadt Moers oder ihrer Töchter an Rechtsanwalt Vauth haben sich nicht ergeben.
----------	---

3. Die chronologische Entwicklung

Im Folgenden wird der Frage nachgegangen, ob sich aus der Aktenlage und der chronologischen Entwicklung Hinweise auf Ereignisse, Anlässe, Umstände oder Besonderheiten ergeben, die für Bürgermeister Ballhaus zu der Notwendigkeit führten, sich externer Beratung zu bedienen.

Die Darstellung der chronologischen Entwicklung wird jeweils beschränkt auf die wesentlichen Ereignisse und Umstände, wobei es sich teilweise nicht vermeiden lässt, komplette Auszüge aus Schriftstücken oder Niederschriften zu zitieren.

H	Ausführlichere tabellarische Chronologien sind diesem Bericht als Anlagen 4 und 5 beigelegt.
----------	--

3.1 Veränderungssperre am Königlichen Hof

Am **24.08.2000** wurde dem damaligen **Planungs- und Bauausschuss** das Planungskonzept der Feldmann AG aus Recklinghausen für das Projekt „Königs-Galerie“ vorgestellt, eine Geschäftspassage zwischen Königlichem Hof, Uerdinger und Kautzstraße mit rückwärtiger Verknüpfung mit der seinerzeit noch geplanten Graftschafter Passage. Für die Verwirklichung dieses Projektes war die Aufhebung mehrerer Bauleitpläne sowie städtebaurechtliche Festsetzungen in einem noch aufzustellenden Bebauungsplan erforderlich. Die entsprechenden Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 316 Königlicher Hof/Kautzstraße sowie zur Aufhebung bzw. Teilaufhebung bisheriger Bauleitpläne fasste der **Rat** am **30.09.2000**.

Am **15.05.2007** berät der **Rat** über das „moersKonzept/masterplan Innenstadt“ und die Entwicklungen rund um den Königlichen Hof und fasst den Beschluss:

- „1. Der Standort Post/Königlicher Hof wird zur Grundlage der weiteren Planung.*
- 2. Für die nächste Sitzung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes vorzubereiten. Der Geltungsbereich soll den Bereich des Königlichen Hofes, der alten Post und dem Turm Kios West bis zum Parkhaus Kautzstraße und Graftschafter Passage einschließlich umfassen.“*

Gleichzeitig werden Vorgaben für die Verhandlungen mit möglichen Investoren beschlossen.

Am **13.06.2007** fasst der **Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt** (ASPU) den Beschluss zur Aufhebung der Ratsbeschlüsse vom 30.09.2000 und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 316 für den Geltungsbereich zwischen Homberger Straße, Königlicher Hof, Uerdinger Straße, Kautzstraße und Hopfenstraße.

Am **12.09.2007** werden dem **Rat** Investorenvorschläge zur Neugestaltung des Königlichen Hofes vorgestellt:

- Die Unternehmensgruppe mfi – Management für Immobilien – aus Essen präsentiert ihren Projektvorschlag „moers ARCADEN“.
- Die Projektgruppe OMD – Objekt-Marketing & Development AG – aus Berlin stellt ihren Projektvorschlag „Königliche Höfe“ vor.

In der Sitzung des **ASPU** am **11.10.2007** werden die Projektvorschläge der Investoren OMD und mfi zur Neugestaltung des Königlichen Hofes gegenüber gestellt und beraten. In der Diskussion vertreten alle Beteiligten die Ansicht, dass beide Konzepte die Anforderungen des Ratsbeschlusses zur Neugestaltung des Königlichen Hofes nicht erfüllen, jedoch die Pläne der Fa. mfi zu den „moers ARCADEN“ den Anforderungen näher kommen als die Pläne der OMD. Auf Nachfrage des Beigeordneten Wusthoff, mit wem die Entwicklungsvereinbarung zum Königlichen Hof getroffen werden solle, ist der Ausschussvorsitzende Rosendahl *„der Ansicht, dass die Meinung im Ausschuss heute eindeutig in Richtung mfi ist“*.

Am **26.10.2007** wird in der örtlichen **Presse** darüber berichtet, dass der Investor OMD seine notariellen Kaufoptionen für mehrere Schlüsselgrundstücke im Planungsgebiet Königlicher Hof nutzen und *„notfalls in der Post“* eine *„Zwischenlösung realisieren“* werde. *„OMD-Vorstandsmitglied Klaus Müller“* habe *„die Überlegungen gestern Bürgermeister Ballhaus vorgelegt.“*

Beigeordneter Wusthoff veranlasst daraufhin Prüfungen im Planungsamt sowie im Bauordnungsamt zur Genehmigungsfähigkeit eines möglichen Bauantrages sowie zur rechtlichen Situation und Notwendigkeit einer Veränderungssperre *„um eine nicht vom Rat gewünschte Entwicklung zu verhindern“*.

In der Sitzung des **Rates** am **31.10.2007** erläutert Beigeordneter Wusthoff die bestehenden planungsrechtlichen Bindungen und Möglichkeiten weiterer planungsrechtlicher Sicherungen. Schließlich beschließt der Rat einstimmig bei einer Enthaltung des Bürgermeisters: *„Der Rat der Stadt Moers beauftragt die Verwaltung, eine Satzung zur Veränderungssperre für das Baugebiet Königlicher Hof/Postgelände/Kautzstraße vorzubereiten, mit der Zielsetzung, diese in der nächsten Ratssitzung zu beschließen.“*

In seiner Stellungnahme an den Landrat zur Vergabe von Aufträgen an die Anwaltskanzlei Dr. Stöber, Oehring & Partner vom 23.05.2011 führt Herr Ballhaus bezogen auf sein Abstimmungsverhalten aus: *„Ich enthielt mich der Stimme, weil ich der Veränderungssperre aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen skeptisch gegenüber stand.“*

Am **13.11.2007** geht beim Bauordnungsamt die **Bauvoranfrage** des Investors OMD zur Errichtung eines *„Handels- und Dienstleistungszentrums Alte Hauptpost Moers“* ein.

In öffentlicher Sitzung fasst der **Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt** am **22.11.2007** die Beschlussempfehlung an den Rat, für den Bereich Königlicher Hof eine Veränderungssperre zu beschließen. Im nicht öffentlichen Sitzungsteil des ASPU am 22.11.2007 unterrichtet Beigeordneter Wusthoff den Ausschuss umfassend über die Bauvoranfrage von OMD.

In seiner Stellungnahme an den Landrat zur Vergabe von Aufträgen an die Anwaltskanzlei Dr. Stöber, Oehring & Partner vom 23.05.2011 berichtet Bürgermeister Ballhaus, dass daraufhin (nach der Beschlussempfehlung des ASPU zur Veränderungssperre) der Referent des BM, Herr Scheffler, - ebenfalls noch am **22.11.2007** - Kontakt aufnahm zu **Rechtsanwalt Vauth**. Mit Schreiben vom **04.12.2007** wird RA Vauth durch Herrn Voßwinkel **beauftragt**, *„eine rechtliche Bewertung bzgl. des Erlasses einer Veränderungssperre vorzunehmen“*.

In der Verwaltung (Bauaufsicht, Tiefbauamt zur verkehrlichen Beurteilung) wird währenddessen die Bauvoranfrage von OMD geprüft mit dem Ergebnis, dass ein positiver Vorbescheid nicht erteilt werden könne. Als Begründung wird angeführt, das beabsichtigte Bauvorhaben stehe nicht mit dem geltenden Durchführungsplan (gemischtes Wohngebiet) im Einklang, die Geschossflächenzahl und die Bautiefe würden überschritten und die verkehrliche Erschließung sei nicht gesichert. Dieses Ergebnis wird OMD mit **Schreiben vom 06.12.2007** mitgeteilt. Bereits am Tag zuvor hatte Beigeordneter Wusthoff im Zusammenhang mit einem Sachstandbericht zur Entwicklung am Königlichen Hof und zum Verhandlungsstand mit dem Investor mfi den Hauptausschuss im nichtöffentlichen Sitzungsteil von der gegenüber OMD beabsichtigten Vorgehensweise unterrichtet.

Am **10.12.2007** trifft - per Boten, gerichtet an Herrn Voßwinkel - das zunächst als Entwurf bezeichnete **Gutachten des RA Vauth** zur Veränderungssperre bei der Stadtverwaltung ein. Das Gutachten schließt mit dem Ergebnis, dass „*die geplante Satzung als zulässig und rechtmäßig anzusehen ist*“. Herr Voßwinkel informiert RA Vauth per Fax am 11.12.2007 darüber, dass „*den Ausführungen aus hiesiger Sicht nichts hinzuzufügen*“ sei und bittet um Überlassung der Originalfassung des Gutachtens.

In der Ergebnisniederschrift zur Sitzung des **Verwaltungsvorstandes** am **11.12.2007** wird in Bezug auf die am 12.12.2007 anstehende Sitzung des Rates festgehalten: „*Herr Ballhaus erklärt, dass er sich zum Tagesordnungspunkt 23 ‚Beschluss zur Aufstellung einer Veränderungssperre‘ zum B-Plan 316 (Königlicher Hof) enthalten werde.*“

Die Niederschrift zum öffentlichen Teil der **Ratssitzung** am **12.12.2007** gibt zu TOP 23 – Aufstellung einer Veränderungssperre – wieder:

„Bürgermeister Ballhaus merkt an, dass ein entsprechender Beschluss rechtlich nicht zu beanstanden sei; er werde sich der Stimme enthalten.

Beschluss – einstimmig – bei Enthaltung des Bürgermeisters“

Zu seiner Stimmenthaltung führt Herr Ballhaus in seiner Stellungnahme an den Landrat zur Vergabe von Aufträgen an die Anwaltskanzlei Dr. Stöber, Oehring & Partner vom 23.05.2011 aus: „*Am gleichen Tag beschloss der Rat ... die Veränderungssperre, wobei ich mich allein aus tatsächlichen Gründen der Stimme enthielt.*“

Die „Satzung über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des B-Plans Nr. 316, Königlicher Hof“ wurde im **Amtsblatt** der Stadt Moers vom **10.01.2008** bekanntgemacht. Die Bekanntmachung musste jedoch im **Amtsblatt** vom **07.02.2008** wiederholt werden, weil zuvor versäumt worden war, den Aufstellungsbeschluss des ASPU zum B-Plan 316 vom 13.06.2007 bekanntzumachen. Die für die Wirksamkeit der Veränderungssperre erforderliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum B-Plan 316 wurde ebenfalls im Amtsblatt vom 07.02.2008 veröffentlicht.

Mit Schreiben vom **15.02.2008** an das Bauordnungsamt **widerspricht** OMD der beabsichtigten Versagung eines positiven Vorbescheides zu der Bauvoranfrage zum Bauvorhaben „*Neubau eines Handels- und Dienstleistungszentrums*“.

Am **27.05.2008** richtet die Bauaufsicht erneut ein **Anhörungs schreiben** an OMD. Es wird mitgeteilt, dass nach Bekanntmachung der Veränderungssperre das Anhörungs schreiben vom 06.12.2007 gegenstandslos sei. Das geplante Bauvorhaben stimme mit maßgeblichen Zielen Prüfungsauftrag des Rates vom 01.06.2011 - Bericht der Rechnungsprüfung -

der Planung nicht überein und die verkehrliche Erschließung sei nicht gesichert. Auch eine Ausnahme werde nicht zugelassen.

Der **Versagungsbescheid** zur Bauvoranfrage wird schließlich am **14.08.2008** an OMD versandt.

Im **ASPU** am **13.10.2008** gibt Beigeordneter Wusthoff bekannt:

„Da gegen diesen Versagungsbescheid keine Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wurde, ist der Bescheid inzwischen bestandskräftig geworden...“

Am **24.04.2009** übersendet das Justitiariat „zur Komplettierung Ihres Vorganges“ eine Kopie der **Stellungnahme von RA Vauth** zur „Veränderungssperre am Königlichen Hof“ an den Fachdienst Planung.

F	Aus der Aktenlage und der chronologischen Entwicklung lassen sich keine Hinweise auf Ereignisse, Anlässe oder besondere Umstände erkennen, die zu der Notwendigkeit führten, externe rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.
----------	--

3.2 Sportzentrum Rheinkamp

Das Sportzentrum Rheinkamp wurde durch die niederländische Firma Pellikaan aus Tilburg als Generalunternehmer nach einem Entwurf des Planungs- und Hochbauamtes der Gemeinde Rheinkamp errichtet. Die am **18.05.1972** erteilte **Baugenehmigung** enthielt zum baulichen Brandschutz nur wenige Auflagen. Es wurde lediglich die Forderung gestellt, dass Türen sowie tragende Wände und Decken feuerhemmend auszuführen sind.

Als Ergebnis einer durchgeführten **Brandschau** teilt die Feuerwehr dem Hochbauamt mit Schreiben vom **20.06.1989** verschiedene Forderungen mit, u. a. soll eine maschinelle Entrauchungsanlage eingebaut und Leitungen in der Feuerwiderstandsklasse F 90 ummantelt werden.

In der Folgezeit werden im Zusammenhang mit der **Baugenehmigung** zur Modernisierung und Erweiterung des Hallenbades vom **02.12.1991** sowie der damit geplanten Foyererweiterung zahlreiche brandschutztechnische Auflagen formuliert, die sich im wesentlichen auf die Ausführung der tragenden Wände, Pfeiler, Stützen und Türen sowie der Lüftungskanäle in besonderen Feuerwiderstandsklassen, den Einbau von Absperrvorrichtungen bei den Lüftungskanälen sowie auf die Bildung von Brandabschnitten beziehen.

Die Umsetzung dieser brandschutztechnischen Maßnahmen wird sowohl durch die Feuerwehr als auch durch die Bauaufsicht in zeitlichen Abständen überprüft. Die hierbei festgestellten Mängel beinhalten immer wieder die ursprünglich geforderten Brandschutzmaßnahmen.

So stellt die **Feuerwehr** in ihrem Schreiben vom **01.03.1993** an das Hochbauamt fest, dass u. a. folgende brandschutztechnische Maßnahmen erforderlich sind:

- Die Sporthalle ist gegenüber der Schwimmhalle in der Feuerwiderstandsklasse F 90 abzutrennen,
- Türen in dieser Wand müssen der Feuerwiderstandsklasse T 30 entsprechen,
- diese Wand durchquerende Lüftungskanäle müssen mit Feuerschutzklappen in Feuerwiderstandsklasse K 30 ausgestattet werden,
- die Feuerschutzklappen müssen selbsttätig und meldergesteuert auslösen.

Schließlich kommt die Feuerwehr im Schreiben vom 01.03.1993 zu dem Ergebnis:
„Die Sporthalle ist in ihrem jetzigen Zustand brandschutztechnisch ungeschützt. Es wird daher dringend empfohlen, brandschutztechnisch notwendige Maßnahmen umzusetzen bzw. im Rahmen von Renovierungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Des Weiteren kann bei einem evtl. Schadensfall eine Brandausbreitung zwischen Schwimmhalle/Sporthalle und umgekehrt bei der derzeitigen ungeschützten Abtrennung nicht ausgeschlossen werden.“

Diese Mängel werden von der **Bauaufsicht 1993, 1995 und 1997** wiederholt festgestellt.

Im Protokoll der **wiederkehrenden Begehung** am **11.11.1997** geht die Bauaufsicht auf ein fehlendes Brandschutzkonzept ein und führt zudem aus:

„Beide Objekte bilden einen Brandabschnitt. Auf die daraus resultierende Gefahr, für die Nutzer wird hingewiesen.“

Das Hochbauamt wird in der Mängelmitteilung um die kurzfristige Beseitigung der festgestellten Mängel gebeten.

In den **Verwaltungsvorstandssitzungen** am **14.08.2001** und **21.08.2001** wird das Sportzentrum Rheinkamp thematisiert. Zur **Sitzung** am **21.08.2001** wird protokolliert: „Herr Rötters betont, dass aus seiner Sicht ein weiterer Betrieb der Sporeinrichtung nicht möglich erscheint, da bisher die notwendigen Brandschutzmaßnahmen nicht in Angriff genommen worden sind. Er betont, dass die Mängelmitteilungen teilweise bereits seit 9 Jahren bestehen...Herr Wusthoff schildert, dass sich die Lösung für das Objekt Sportzentrum Rheinkamp als komplex darstellt, da es sich nicht um kleinere Maßnahmen handelt, sondern die gesamte Lüftungsanlage betroffen ist.....Zur Frage der Brandschutzmaßnahmen erinnert er an die bisherigen Verabredungen, wonach im Jahr 2002 begonnen werden soll.“

Im **Februar 2003** liegt dem Hochbauamt das **Brandschutzkonzept des RW TÜV** für das Sportzentrum Rheinkamp vor. Im Ergebnis wird u. a festgestellt, dass die Gebäudetrennwände zu ertüchtigen sind, Türen in der notwendigen Feuerwiderstandsklasse auszuführen sind, separate Brandabschnitte durch Brandwände für die Mehrzweckhalle, die Gaststätte, die Schwimmhalle und die beiden Turnhallen zu bilden sind, ungeschützte Stahlträger und – stützen in Wänden und Decken in der erforderlichen Feuerwiderstandsklasse zu ummanteln sind, die Rauchabzugsanlagen der Schwimmhalle und der Gaststätte nachzurüsten sind.

Auf Wunsch der **Provinzialversicherung** findet am **13.02.2006** eine Begehung des Sportzentrums statt. In der **Risikobeurteilung** vom **03.04.2006** werden umfangreiche Feststellungen zu Brandschutzmängeln getroffen, die je nach Priorität zu beheben sind. So wird u.a festgestellt, dass das gesamte Objekt nicht in einzelne Brandabschnitte untergliedert ist. Es werden Maßnahmen vereinbart, die bis zum 01.01.2007 umzusetzen sind.

Zwischen dem **24.04. und dem 08.11.2006** liegen dem ZGM verschiedene in Auftrag gegebene **Statikgutachten** zur Überprüfung der Hallendachkonstruktionen vor. Die Gutachten schließen mit den Ergebnissen:

- linke Turnhalle: Die Dachkonstruktion der linken Turnhalle ist komplett zu ersetzen. Das ZGM teilt daraufhin dem Schulverwaltungsamt und dem Sportamt die Nutzungsuntersagung mit.
- rechte Turnhalle: Erhebliche Mängel an der Tragkonstruktion. Die empfohlene Sanierung der Brettschichtholzleimbinder wird daraufhin durchgeführt.
- Rundbogensporthalle: Eine Nutzungseinschränkung ist nicht gegeben.
- Hallenbad: Eingeschränkte Nutzung bei „Witterungen mit geschlossener Schneedecke“. ZGM intern werden Maßnahmen aufgrund der Empfehlungen ergriffen um die Nutzung weiterhin zu ermöglichen.

Am **20.04.2006** führt die Bauaufsicht eine **wiederkehrende Prüfung** durch. Eine umfangreiche Mängelliste wird erstellt, die sich insbesondere auf die brandschutztechnischen Mängel bezieht. In der Niederschrift wird unter Ziffer 6.1 ausgeführt: „Bis zur Realisierung der v.g. Brandabschnitte mit den zugehörigen Feuerschutztüren ist das gesamte Sportzentrum nicht sicher.“

Dieser Satz wird später gegen den Satz „Es besteht dringender Handlungsbedarf ...“ ersetzt. Unter Ziffer 6.17 wird abschließend festgehalten:

„Das Brandschutzkonzept des RW TÜV vom 03.01.2003 ist umzusetzen.“

Als Ergebnis einer **Besprechung** am **01.06.2006** zum baulichen Ist-Zustand und zur wiederkehrenden Prüfung vom 20.04.2006 ist festgehalten:

„Es wurde festgestellt, dass neben einigen Sofortmaßnahmen für den Brandschutz ein umfangreicher Sanierungsbedarf in den Bereichen Bau-, Haus- und Bädertechnik sowie des allgemeinen Brandschutzes besteht...Für die weiteren Entscheidungen ist es wichtig, einen Gesamtkostenrahmen zu entwickeln, der die Sanierungskosten für alle Bereiche beziffert.“

In der **Verwaltungsvorstandssitzung** am **15.08.2006** erläutert Herr Rötters den Sachstandsbericht des ZGM. Er stellt fest:

„ausgehend von den Zustandsbewertungen bleibt festzuhalten, dass das Sportzentrum im jetzigen Zustand nicht weiter betriebsfähig ist.“

In dieser Sitzung hält Herr Ballhaus fest, *„dass zunächst die weiteren gutachterlichen Untersuchungen und Aussagen abgewartet werden sollten. Erst dann besteht eine Basis, um das weitere Vorgehen und Perspektiven zur zukünftigen Entwicklung zu bewerten.“*

Das am 09.10.2006 in Auftrag gegebene **Gutachten** des **Ingenieurbüros Assmann** zur **Zustandsbeurteilung und Entwicklung eines Sanierungskonzeptes und kostenmäßigen Bewertung** für das Sportzentrum Rheinkamp liegt am **06.02.2007** vor. Im Ergebnis wird festgestellt:

„Aufgrund der umfangreichen baulichen und technischen Mängel ist eine durchgreifende Sanierung der Gebäude erforderlich. Da es sich dabei insbesondere um erhebliche Brandschutzmängel handelt, die bereits seit 3 Jahren durch das oben erwähnte Gutachten“ (Brandschutzkonzept des RW TÜV vom 03.02.2003) „dokumentiert sind, empfehlen wir dringend, mit der Planung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu beginnen.“

Der Gesamtkostenrahmen wird mit rd. 9 Mio. € beziffert und in kurz-, mittel- und langfristige erforderliche Maßnahmen aufgeteilt.

Mit Schreiben vom **08.02.2007** informiert das **ZGM** den Verwaltungsvorstand über das Gutachten und fasst zusammen, dass empfohlen wird, mit Planung und Durchführung der notwendigen Sanierungsmaßnahmen unverzüglich zu beginnen. *„Eine direkte Schließung“* werde nicht verlangt. Zudem würden für den Planungs- und Sanierungszeitraum *„Maßnahmen im kostenmäßig unterschwelligen Bereich“* vorgeschlagen. Abschließend wird empfohlen *„die weiteren Maßnahmen sollten in der neu zu gründenden AöR abgewickelt werden.“*

Zum **01.03.2007** gehen der Betrieb gewerblicher Art „Sport- und Bädereinrichtungen der Stadt Moers“ und die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Servicebetriebe der Stadt Moers“ in die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts **„SBM AöR“** über.

Das Schreiben der **Bauaufsicht** vom **09.05.2007**, in dem der AöR die Brandschutzmängel bekanntgegeben wurden und auf ein mögliches ordnungsbehördliches Tätigwerden hingewiesen wurde, ist Gegenstand der **Verwaltungsvorstandssitzung** am **15.05.2007** und in **Verwaltungsratssitzung der AöR** am **01.06.2007**.

In dieser Sitzung des Verwaltungsrates stellt Herr Krämer fest, dass hohe Investitionskosten für einen begrenzten Nutzungszeitraum aus wirtschaftlichen Gründen nicht zu vertreten seien. Hinsichtlich der Beseitigung der Brandschutzmängel würden Kosten von über 1 Mio. € entstehen. Auf Nachfrage erklärt Herr Wusthoff, dass sich durch die AöR – Gründung eine andere rechtliche Situation ergeben habe. Bauordnungs-rechtliche Maßnahmen gegen die Prüfungsauftrag des Rates vom 01.06.2011

- Bericht der Rechnungsprüfung -

städtische Fachverwaltung seien ausgeschlossen gewesen. Herr Ballhaus bittet um Verständnis, dass das Bauordnungsamt aus rechtlichen Gründen tätig werden musste. In Bezug auf die Kosten der Brandschutzmaßnahmen hält er erhebliche Investitionen für womöglich zukünftig aufzugebende Einrichtungen für nicht vertretbar. Auch er betont den Gedanken der Wirtschaftlichkeit.

„Seiner Ansicht nach ist in so einem Fall den Bürgern eher eine Schließung der Einrichtung zu vermitteln als hohe Investitionskosten, die keinen langfristigen Bestand haben.“

Herr Wusthoff macht deutlich, dass er einen Umsetzungszeitraum der Maßnahmen von z.B. 2 Jahren für zu lang erachte und dass das Bauordnungsamt ein ordnungsbehördliches Verfahren einleiten müsse, das letztendlich zur Schließung der Einrichtung führe, falls aus wirtschaftlichen Gründen eine Durchführung der Brandschutzmaßnahmen nicht in Betracht käme. Die Sicherheit von Besuchern und Mitarbeitern muss Vorrang vor den wirtschaftlichen Überlegungen haben.

„Herr Reimann stellt fest, dass sowohl Rat als auch städt. Verwaltung seiner Ansicht nach in der Mitverantwortung stehen für die seit langem bekannten Mängel. Er führt aus, dass ja gerade dieser Handlungsdruck in Verbindung mit der städt. Haushaltssituation zur Gründung der AöR geführt hat.“

In den folgenden Sitzungen des **Verwaltungsrates der AöR** und des **Verwaltungsvorstandes** im Zeitraum **08/2007 bis 02/2008** wird über die Erarbeitung und die Entscheidung für ein Bäderkonzept beraten. Im Verlaufe der Beratungen wird das regionale Bäderkonzept u.a wegen des Zeitdruckes aufgrund des Zustandes der Moerser Bäder verworfen und das Moerser Konzept weiterentwickelt.

Hierbei werden auch unterschiedliche Zeitszenarien für den Weiterbetrieb des Sportzentrums Rheinkamp dargestellt. Am 30.08.2007 wird als höchstens vertretbar Ende 2009, am 13.02.2008 wird die zeitliche Perspektive Mitte 2008 genannt.

In der gemeinsamen Sitzung des **Sport-** und des **Schulausschusses** am **31.03.2008** zieht Herr Krämer als Fazit der Gesamtbetrachtung, *„dass die vorgestellte Basisvariante – Solimare 2.0 sowie ein Schul- und Vereinsbad in Rheinkamp – die finanziell denkbare Lösung darstelle. Für die abschließende Betrachtung sei jedoch nun eine politische Wertung erforderlich. Die endgültige Entscheidung sei vor den Sommerferien 2008 nötig ...“*

In der **Sondersitzung des Rates** am **09.04.2008** wird unter TOP 3 „Überlegungen zur Entwicklung des Sportstätten- und Bäderkonzeptes der Städtischen Betriebe Moers, AöR“ das Strategiekonzept Bäder, vorgestellt. BM Ballhaus erklärt u. a. in dieser Sitzung, dass *„eine Sanierung der vorhandenen Einrichtungen liegt – wie die ermittelten Zahlen zeigen – weit ab vom Finanzierbaren“*. Herr Krämer stellt einen Zusammenhang zwischen der Beschlussfassung des Rates und der Schließung von Einrichtungen her: *„ Falls der Rat in seiner Sitzung am 18. Juni d. J. keinen Beschluss fassen sollte und dem Verwaltungsrat der sbm am 20. Juni keine Handlungsoptionen vorliegen, muss mit einer Schließung von Einrichtungen gerechnet werden. Herr Krämer betont, dass er in der Funktion als Vorstand der sbm und Geschäftsführer der ENNI nicht länger die „Verantwortung“ für den Betrieb der Einrichtungen übernehmen kann. Das Schwimmen in Moers ist de facto nur noch wenige Wochen gesichert.“*

Der Auftrag des Herrn Wusthoff **„Bauordnungsbehördliche Bewertung** des Sportzentrums Rheinkamp hinsichtlich des Brandschutzes“ vom **09.04.2008** wird durch die Bauaufsicht – Herrn Höschen – am gleichen Tag erledigt. In dem Schreiben wird ausgeführt :

„Aus Sicht der Bauaufsicht vermag ich keinen bauordnungsbehördlichen Handlungsbedarf zu sehen!“

In der anschließenden Begründung wird auf die Ergebnisse der am 20.04.2006 durchgeführten „wiederkehrenden Prüfung“ eingegangen. Das eigenverantwortliche Handeln der nunmehr zuständigen AÖR wird aus einer Niederschrift des damaligen Ministeriums „für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 01.04.2005 über die im November und Dezember geführten Dienstbesprechungen mit den Bauaufsichtsbehörden hergeleitet. Hiernach wird die AÖR als öffentlicher Bauherr und damit als „zuständige Stelle“ im Sinne dieser Ausführungen betrachtet, dem gegenüber keine Ordnungsverfügung zu erlassen ist. Weiter wird ausgeführt, *„die „AÖR“- Leitung handelt meiner Auffassung nach konsequent und verantwortlich, wenn sie die Entscheidung trifft, das Sportzentrum Rheinkamp zu schließen, weil sie (wohl aus Kostengründen) nicht dazu bereit ist, die gravierenden baulichen Brandschutzmängel beseitigen zu lassen. ... Denn meiner Auffassung nach müsste die „AÖR“ das Sportzentrum Rheinkamp konsequenterweise sofort nach der Entscheidung, dass eine Beseitigung der Brandschutzmängel nicht erfolgen soll, schließen.“*

Im Büro des Bürgermeisters findet eine **Gesprächsrunde** zum Thema Nutzung des Sportzentrums Rheinkamp am **10.04.2008** statt. Seitens der Bauaufsicht werden die rechtlichen Grundlagen der wiederkehrenden Prüfungen nach der Versammlungsstättenverordnung erläutert. Die Anwendung der Versammlungsstättenverordnung setzt einen Schwellenwert von > 200 Besuchern voraus. *„Um primär den Schulsport aufrecht zu erhalten, wurde empfohlen die Sporthalle zu schließen. Um die Gefahr eines Brandes durch Kurzschluss zu verhindern, ist es erforderlich, die Sporthalle elektrisch vom Netz zu trennen. Es ist sicherzustellen, dass die Besucherzahl bei gleichzeitiger Nutzung der großen Turnhalle und des Schwimmbades 200 Personen nicht überschreitet.“*

Diese Auffassung der Bauaufsicht wird in dem Vermerk des Fachbereiches 9 - Schule und Sport vom 17.04.2008 über den **Ortstermin** am **15.04.2008** festgehalten. *„Er sieht es für einen Weiterbetrieb als zwingend erforderlich an, dass die Sporthalle aus der Nutzung genommen und von der Stromversorgung komplett abgebunden wird. Des Weiteren ist die Nutzung des Gebäudes auf maximal 200 Personen zu beschränken. Nur durch diese Maßnahmen wäre eine weitere Nutzung der Schwimmhalle und der kleinen Turnhalle denkbar.“*

In der **Verwaltungsvorstandssitzung** am **15.04.2008** wird der bauliche Zustand des Sportzentrums unter baurechtlichen Gesichtspunkten diskutiert. Eine Stellungnahme des Justitiariats habe bestätigt, dass die Verantwortung jetzt bei der AÖR liege. Die Stellungnahme des **Justitiariats** vom **10.04.2008** basiert auf § 80 der BauO NRW, der die Rechte und Pflichten Öffentlicher Bauherren regelt. Es wird ausgeführt: *„Aus der Eigenverantwortlichkeit folgt ferner, dass es der Bauaufsichtsbehörde verwehrt ist, die Beseitigung festgestellter baulicher Mängel, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder für Leib und Leben von Personen bedeuten, mittels ordnungsbehördlicher Verfügung anzuordnen bzw. die Nutzung der Anlage zu untersagen.“*

Am **18.04.2008** wird erneut eine **rechtliche Bewertung** vorgenommen und im Vermerk des **Justitiariats** vom 21.04.2008 festgehalten. Anlass hierfür war die Fragestellung des 1. Beigeordneten Rötters, ob wegen der Brandschutzmängel gegen die Sport- und Bäderbetriebe GmbH eine bauaufsichtliche Verfügung zu erlassen ist, weil die GmbH Betreiberin des Sportzentrums Rheinkamp sei. Als Ergebnis wird festgestellt:

„Gegen den Nutzer einer mit Mängeln behafteten baulichen Anlage ergeht in der Regel eine entsprechende Untersagungsverfügung. Von daher ist der Erlass einer Verfügung gegen die GmbH zur Untersagung der Nutzung an sich möglich, wenn nicht sogar geboten.“

Des Weiteren wird ausgeführt:

„Der Erlass einer Verfügung gegen den Nutzer bedingt, dass er mit dem Eigentümer der baulichen Anlage nicht personenidentisch ist.“

Da die Rechtsbeziehungen unklar seien, wird weiterhin die Auffassung vertreten gegen die AöR keine Verfügung erlassen zu müssen. Eine neue rechtliche Bewertung solle nach Klärung der Rechtsbeziehungen erfolgen. Im Anschluss an diese Besprechung sei Bürgermeister Ballhaus über das Ergebnis unterrichtet worden.

In seiner Stellungnahme an den Landrat zur Vergabe von Aufträgen an die Anwaltskanzlei Dr. Stöber, Oehring, Vauth & Partner von 23.05.2011 berichtet Bürgermeister Ballhaus, das Gutachten zum Sportzentrum Rheinkamp sei am **21.04.2008** telefonisch durch den Referenten des BM, Herrn Scheffler, in **Auftrag** gegeben worden.

Eine Ausfertigung des Schreibens der SBM vom 23.04.2008 wird mit dem **Gutachten Rödl & Partner** zu „*bauliche Mängel im Sportzentrum Rheinkamp*“ vom **21.04.2008** an Bürgermeister Ballhaus geschickt. Die Kenntnisaufnahme wird durch Handzeichen am 25.04.2008 bestätigt. Im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Verwaltung, keine Verfügung erlassen zu müssen, werde hier eine andere Rechtsauffassung vertreten. Unter der Annahme, dass das Gebäude mit erheblichen baulichen Mängeln behaftet sei, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bzw. für Leib und Leben von Personen bedeuten, komme das Gutachten zu dem Ergebnis. *„Im Ergebnis besteht u. E. eine Rechtspflicht der Bauaufsichtsbehörde, vorliegend unverzüglich nach § 61 Abs. 1 BauO NRW einzuschreiten...Die entsprechenden baulichen Mängel unterstellt, ist seitens der Bauaufsicht jedenfalls gegenüber der SBB GmbH als Betreiberin des Sportzentrums Rheinkamp bis zur Beseitigung der baulichen Mängel eine Nutzungsuntersagung zu verfügen.“*

H	Die Fragestellung zur Personenidentität findet in dem Gutachten keine Berücksichtigung.
----------	---

In der **Verwaltungsvorstandssitzung** am **22.04.2008** wird auf Basis der Vermerke des Justitiariats vom 10.04.2008 und 21.04.2008 sowie des Fachbereiches 9 – Schule und Sport - vom 17.04.2008 die rechtliche Situation ausführlich besprochen und bewertet.

„Es besteht Einvernehmen, keine Verfügung gegen die AöR erlassen zu müssen.“

Herr Wusthoff kündigt ein erneutes Schreiben der Bauaufsicht an die AöR an, in dem auf die festgestellten baurechtlichen Mängel der Begehung vom 15.04.2008 hingewiesen werden soll.

„Herr Ballhaus erklärt abschließend, dass man seit Mai 2007 als Verwaltung und AöR gemeinsam nach Lösungen gesucht habe, die Betriebsfähigkeit der Einrichtung zu erreichen, dass aber auch die aktuelle Begehung gezeigt habe, dass die ergriffenen Maßnahmen leider nicht ausreichen. Die Verantwortung liege bei AöR...“

Zu der offenen Frage der Rechtsbeziehungen GmbH/AöR und damit der Frage der Personenidentität Nutzer/Eigentümer erläutert Herr Thoenes die satzungsrechtlichen Regelungen, die eine mehrfache Personenidentität beinhalten.“

In Reaktion auf das Schreiben der Bauaufsicht vom 22.04.2008, das die Rechtsauffassung „Zuständigkeit AöR“, und damit verbunden keine Verfügung der Bauaufsicht, ausführt, teilt die SBM die abweichende Rechtsauffassung ihrer Rechtsberater mit und übersendet das Gutachten Rödl & Partner vom 21.04.2008 als Anlage.

Am **25.04.2008** geht das **Gutachten** des RA **Vauth** zunächst per Fax ein:

„Es wird bei der Prüfung des vorliegenden Falles davon ausgegangen, dass an dem Gebäude des Sportzentrums tatsächlich solche Mängel vorliegen, die geeignet sind, den Leib oder das Leben von Menschen zu gefährden.“

Im Ergebnis wird festgestellt:

„Abschließend ist daher eine Rechtspflicht der zuständigen Bauaufsichtsbehörde der Stadt Moers gegeben, nach § 61 Absatz I BauO NRW hinsichtlich der Mängel des Sportzentrums Rheinkamp einzuschreiten. Aufgrund der Ermessensreduktion auf Null ist weiter ein umgehendes Tätigwerden Rechtspflicht.“

H	Die Fragestellung zur Personenidentität findet in dem Gutachten keine Berücksichtigung.
----------	---

Mit **Schreiben** vom **25.04.2008** weist Bürgermeister Ballhaus den FB 7, FD 7.2 (Bauaufsicht) an, ordnungsbehördlich tätig zu werden.

„Brandschutzmängel im Sportzentrum Rheinkamp

Anlässlich des heutigen Gespräches mit Herrn Beig. Thoenes, Herrn FBL Klingen und Herrn Röthig zu o. g. Thema, weise ich an, wegen Gefahr für Leib und Leben der Nutzer und Beschäftigten der Anlage, das erforderliche ordnungsbehördliche Verfahren zur Nutzungsuntersagung des Sportzentrums einzuleiten.“

Zur **Verwaltungsvorstandssitzung** am **29.04.2008** wird unter Teil A zu TOP 0 und TOP 1 protokolliert:

„o. Aktuelles

Sportzentrum Rheinkamp

Herr Ballhaus beschreibt einleitend den aktuellen Sachstand und geht auf den jüngsten Schriftwechsel zwischen der Verwaltung und der AöR ein. Von beiden Seiten wurden Rechtsgutachten eingeholt zur Beurteilung der Verantwortlichkeit (nach der Gründung der GmbH zum 01.01.2008). Es bestehe nun einvernehmlich die Rechtsauffassung, dass die Bauordnung in der Pflicht sei zu handeln. Herr Thoenes verliert in Vertretung für Herrn Wusthoff den Entwurf eines Anhörungsschreibens des Fachbereichs Vermessung und Bauaufsicht an die Städtischen Betriebe Moers AöR (Setzung einer Frist von 14 Tagen zur Schließung des Sportzentrums). Es besteht Einvernehmen, dass das Schreiben mit Datum vom 29.04.2008 an die sbm AöR geht.

Herr Ballhaus erklärt, dass er in der anstehenden Ratssitzung eine entsprechende Erklärung abgeben werde. Um die gravierende Entscheidung der Verwaltung der Öffentlichkeit zu erläutern, beabsichtige er am heutigen Tage für 13 Uhr zu einem Pressegespräch einzuladen und bittet die Beigeordneten hier ebenfalls präsent zu sein. Herr Schröder erläutert, dass es in einer solchen Situation geboten sei, die Öffentlichkeitsarbeit offensiv zu gestalten, klare Antworten auf die Fragen der Journalisten zu geben und möglichst wenig Raum für Spekulationen zu lassen. Es schließt sich eine intensive Diskussion zu der Haltung der Verwaltung in den letzten Jahren, zu den Gründen für den aktuellen Handlungsbedarf und zur Darstellung der Entscheidungsgründe der Verwaltung in der Öffentlichkeit an. Es besteht Einvernehmen, dass ausgehend von dem Brandschutzgutachten zum Sportzentrum Rheinkamp Ende 2006 und der gemeinsamen Einschätzung, dass die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen nicht aus dem städtischen Haushalt zu finanzieren seien, die Gründung der AöR angestrebt wurde, um eine tragfähige

Lösung umsetzen zu können. Die AöR habe mit ihrer Gründung zum 01.03.2007 für einen Übergangszeitraum bis zur Beschlussfassung über ein Bäder- und Hallenkonzept die Verantwortung für den schlechten Bauzustand übernommen. Sie habe im Rahmen der vertretbaren Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Arbeit an langfristigen Lösungskonzepten Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln realisiert. Es habe sich herausgestellt, dass die Sanierung auch für die AöR nicht finanzierbar ist. Die Bauordnung habe in der ganzen Zeit wiederholt deutlich gemacht, dass **dringender Handlungsbedarf** bestehe und habe einen konstruktiven Dialog mit den Verantwortlichen geführt. Die Folgeprüfungen haben ergeben, dass eine zunächst beabsichtigte Teilschließung ebenfalls nicht reiche, so dass die Schließung des Hallenbades und der Sporthalle erforderlich sei. Es soll in dem Pressegespräch herausgestellt werden, dass der Verwaltungsvorstand in seiner Gesamtheit alle Aktivitäten darauf ausgerichtet habe, den Schwimm- und Sportbetrieb aufrecht zu erhalten, der geplante Weg aus wirtschaftlichen Gründen aber nicht zu Ende gehbar sei. Die Verantwortung sei durch die Neubewertung der Situation nicht mehr tragbar. Frau zum Kolk weist ergänzend darauf hin, dass die Dienstvereinbarungen der Stadt und der AöR den Beschäftigten ein Rückkehrrecht zunächst von der GmbH zur AöR und dann zur Stadt einräumen. Damit sei dann nach einer Schließung ggf. umzugehen. Herr Ballhaus berichtet, dass das Lehrschwimmbekken an der Kirschenallee aktuell wieder frei gegeben sei.

1. Umwandlung städtischer Einrichtungen in eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)

Herr Ballhaus weist darauf hin, dass die Antworten der sbm/AöR und der Verwaltung zu den in der Ratssondersitzung zum Thema Bäderkonzept gestellten Fragen vorliegen und den Mitgliedern des Rates zugestellt wurden.“

Mit Datum **29.04.2008** wird das **Anhörungs schreiben** der Bauaufsicht an die sbb Sport- und Bäderbetriebe Moers GmbH, Herrn Rainer Bringsken, Uerdinger Straße 31, 47441 Moers verschickt.

„Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW)

Sehr geehrter Herr Bringsken,

bei einer durchgeführten Ortsbesichtigung im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung von Versammlungsstätten wurden die der beigefügten Niederschrift zu entnehmenden gravierenden Mängel festgestellt.

Die Mängel sind bis heute nicht behoben. Das Gebäude des Sportzentrums ist von daher mit erheblichen baulichen Mängeln sowie Brandschutzmängeln behaftet, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bzw. für Leib und Leben von Personen bedeuten.

Gemäß § 61 Abs. 1 der Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW) haben die Bauaufsichtsbehörden u.a. bei der Nutzung sowie der Instandhaltung baulicher Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Sie haben in Wahrnehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Wegen der Gefahr für Leib und Leben der Besucher sowie dem Umstand, dass nach bisheriger Rechtsauffassung der Bauaufsichtsbehörde wegen § 80 Abs. 5 BauO NRW aus Rechtsgründen eine Verfügung der SBM AöR gegenüber nicht in Betracht kommt, ist das Ermessen der Bauaufsichtsbehörde nunmehr „auf Null“ reduziert.

Eine rechtliche Prüfung auf der Grundlage der Beurteilung der Sach- und Rechtslage durch RA Fischer, Kanzlei Rödl & Partner vom 21.04.2008 ergab, dass eine Rechtspflicht der Bauaufsichtsbehörde besteht, unverzüglich nach § 61 Abs. 1 BauO NRW einzuschreiten. Sie muss tätig werden, weil nunmehr feststeht, dass die SBB GmbH als Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über das Sportzentrum als Störer auf Grundlage des § 18 Abs. 2 OBG mittels

einer bauaufsichtlichen Verfügung zur Abwendung der konkreten Gefahr in Anspruch genommen werden kann.

Nur durch eine Nutzungsuntersagung gegenüber der SBB GmbH kann die von dem mangelhaften Gebäude ausgehende Gefahr wirksam beseitigt werden.

Durch Erlass einer Ordnungsverfügung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung und Androhung von Zwangsgeld soll daher die Nutzung des Sportzentrums Rheinkamp in allen Bereichen untersagt werden.

Sie können das ordnungsbehördliche Verfahren abwenden, wenn Sie innerhalb der Anhörungsfrist die Nutzung des Sportzentrums einstellen.

Gemäß § 28 (1) des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der z. Z. gültigen Fassung sind Sie vor Erlass der endgültigen Entscheidung anzuhören.

Ich gebe Ihnen hiermit Gelegenheit, sich innerhalb von 2 Wochen schriftlich zu äußern.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass etwaige Rechtsmittelfristen erst mit Zugehen des förmlichen Bescheides in Lauf gesetzt werden."

H	Das Anhörungsschreiben der Bauaufsicht verweist auf das von der AöR in Auftrag gegebene Gutachten von Rödl & Partner; das Gutachten des RA Vauth wird nicht angeführt.
----------	--

Auszug der Niederschrift der Sitzung des Rates am 29.04.2008, TOP 4

„4. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

4.2 Anfragen

Zu einer möglichen Schließung des Sportzentrums Rheinkamp erläutert BM Ballhaus, dass sich nach Prüfung der Rechtslage aufgrund einer Begehung des Sportzentrums am 15.04.2008 durch die Bauaufsicht nunmehr zwingende Handlungsnotwendigkeiten ergeben haben. Den sbm (AöR) ist daher heute ein entsprechendes Anhörungsschreiben zugestellt worden. Wenn die bestehenden Mängel nicht innerhalb von 14 Tagen beseitigt werden können, ist die Schließung des Sportzentrums durch die Verwaltung anzuordnen.

An der folgenden Diskussion beteiligen sich die RM Brohl, Reimann, Küster, Renniecke, Schmidtke, Schulz, Hitter, Laakmann und Harasim. Im Vordergrund steht die Frage, warum das Sportzentrum nicht bereits am 15.04.2008 geschlossen wurde, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt war, dass eine Gefahr für die Nutzer besteht.

BM Ballhaus, Erster Beigeordneter Rötters und Stadtkämmerer Thoenes gehen auf die Fragen ein. Insbesondere im Bereich der sogenannten "Brandlasten" wurden die notwendigen Maßnahmen bisher nicht ausgeführt; wie gravierend diese Feststellungen zu bewerten sind, ist erst seit dem heutigen Tage bekannt.

BM Ballhaus verdeutlicht, seit heute sei auch eindeutig rechtlich geklärt, dass eine Schließung erforderlichenfalls durch die Bauaufsicht zu verfügen ist.

Erster Beigeordneter Rötters teilt mit, dass den Schulen und Vereinen umgehend schriftlich empfohlen wurde, das Sportzentrum vorläufig nicht mehr zu nutzen. Die Verwaltung erarbeitet zurzeit Belegungspläne für die verbleibenden Hallen, um den Sportbetrieb der betroffenen Schulen und Vereine weitgehend zu gewährleisten.

Stadtkämmerer Thoenes erläutert, dass sich der seinerzeit festgestellte Zustand im Zeitverlauf verschlechtert habe. Insbesondere wurden grundsätzlich empfohlene Brandschutzauflagen nicht erfüllt; die erforderlichen Brandschutzabschnitte konnten bisher nicht hergestellt werden. Die

Fachaufsicht sieht daher jetzt die Betriebssicherheit nicht mehr gegeben, woraus sich für die Verwaltung unmittelbarer Handlungsbedarf ergibt.

BM Ballhaus unterbricht die Sitzung für eine Pause von 17.00 bis 17.25 Uhr.

Anschließend wird die Diskussion über eine mögliche Schließung des Sportzentrums Rheinkamp und deren Konsequenzen fortgesetzt. Es beteiligen sich die RM Reimann, Brohl und Rennicke.

RM Reimann spricht sich für eine sofortige Klärung durch den Verwaltungsrat der sbm (AöR) aus.

BM Ballhaus teilt mit, dass er der Anregung aus dem Rat nachkommen wird, unverzüglich eine Sondersitzung des Verwaltungsrates der sbm (AöR) einzuberufen.

BM Ballhaus stellt fest, dass der Rat heute pflichtgemäß unterrichtet wurde."

Auszug aus der Niederschrift über die 8. außerordentliche Sitzung des **Verwaltungsrates der SBM AöR** am **30.04.2008** -nichtöffentlich-, TOP 2

„2. Situation des Gebäudekomplexes Rheinkamp

Vorsitzender Ballhaus erläutert die Hintergründe für die Dringlichkeit der Sitzung. Er räumt ein, daß die bauliche Situation des Sportzentrum Rheinkamps zwar bereits seit Jahren bedenklich ist, aber nunmehr aufgrund der Einschätzung der Bauaufsichtsbehörde nach einer Begehung am 15.04.2008 anders zu bewerten ist. Er gibt bekannt, daß die Bauaufsicht die zwischenzeitlich von der sbm AöR ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung des Brandschutzes für nicht ausreichend hält und daher mit Schreiben vom 29.04.2008 ein ordnungsbehördliches Verfahrens zur Nutzungsunterlassung eingeleitet hat. In dem der sbb GmbH übersandten Anhörungsbogen führt die Bauaufsicht u.a. das Argument der Gefahr für Leib und Leben der Besucher an.

[Das Schreiben der Bauaufsicht vom 29.04.2008 ist als Anlage 1 beigelegt.]

Weiterhin gibt er ein Schreiben des Stadtverbandes vom 30.04.2008 zur Kenntnis.

[Das Schreiben des Stadtverbandes ist als Anlage 2 beigelegt.]

Vorsitzender Ballhaus verweist auf einen Antrag der SPD-Fraktion vom 30.04.2008, in dem beantragt wird, die schriftliche Stellungnahme der Bauaufsicht zu der Begehung des Sportzentrums Rheinkamp vom 15.04.2008 vorzulegen und die Kosten für einen Weiterbetrieb des Hallenbades darzustellen.

[Der Antrag ist als Anlage 2 beigelegt.]

Vorsitzender Ballhaus verliest daraufhin den Gesprächsvermerk über die Begehung vom 15.04.2008.

Herr Krämer erläutert, daß aufgrund des Schreibens der Bauaufsicht vom 09.05.2007, mit dem diese die sbm AöR erstmalig auf die gravierenden Brandschutzmängel hingewiesen hat, diverse wirtschaftlich vertretbare Maßnahmen zur Verbesserung der Situation umgesetzt und konstruktive Gespräche mit der Bauaufsicht geführt wurden, mit der Zielsetzung, den Betrieb des Sportzentrums so lange wie möglich zu gewährleisten. Nunmehr ist die Bauaufsicht zu dem Ergebnis gekommen, daß die Maßnahmen nicht ausreichen und sie daher ordnungsbehördlich tätig werden muß. Seiner Ansicht nach kann es jetzt nur um die Entscheidung gehen, Mittel für eine Komplettsanierung in Verbindung mit einer Änderung des Wirtschaftsplanes bereitzustellen oder den Betrieb einzustellen. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die Sitzungen des Verwaltungsrates vom 01.07. und 30.08.2007, in denen sich Vorstand und alle Verwaltungsratsmitglieder einig waren, daß eine Brandschutzsanierung in dem von der Bauaufsicht geforderten Maß aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht kommen kann. Herr Reimann bittet um Klärung, ob noch Spielraum für den Betrieb in einer Übergangsphase besteht, z.B. durch Nutzungsaufgabe eines Teils des Sportzentrums, oder die Schließung des Gesamtkomplexes unumgänglich ist. Er betont die Notwendigkeit, den Schul- und Vereinssport in Moers sicherzustellen. Falls eine Komplettschließung erforderlich ist, bittet er aufzuzeigen, wie viel Zeit benötigt wird, um Ersatzmöglichkeiten für den Schul- und Vereinssport zu schaffen.

Herr Rötters stellt fest, daß bereits Ersatzmöglichkeiten geprüft werden. Er verweist auf seine Verpflichtung, auf die geänderte Einschätzung der Bauaufsichtsbehörde zu reagieren.

Herr Brohl äußert unter Verweis auf die allseits seit Jahren bekannte Situation sein Unverständnis über den plötzlichen Handlungsbedarf. Er bedauert die aktuelle Entwicklung kurz bevor ein neues Bäderkonzept beschlossen werden soll und hält es für dringend geboten, nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen, um auch weiterhin öffentliches Schwimmen sowie Schul- und Vereinssport in Moers sicherzustellen.

Herr Schmidtke stellt fest, daß das Risiko der Gesamtschließung des Sportzentrums Rheinkamp bisher nicht vermittelt wurde. Er bittet um Prüfung, ob auch andere Möglichkeiten in Betracht kommen.

Vorsitzender Ballhaus entgegnet, daß die Bauaufsicht die Schließung für unumgänglich hält, wenn nicht kurzfristig erhebliche Investitionen für Brandschutzmaßnahmen getätigt werden. Die Frage einer teilweisen Weiternutzung wurde bereits geprüft und als nicht möglich eingeschätzt. Frau zum Kolk erläutert ergänzend die rechtlichen Hintergründe und die Konsequenzen aus der Vorgehensweise der Bauaufsicht. Sie stellt fest, daß zwar in dem Anhörungsbogen von Gefahr für Leib und Leben gesprochen wird, aber keine Gefahr in Verzug besteht, da die Bauaufsicht sonst ohne Durchführung eines Anhörungsverfahrens und die damit verbundene 14-Tage-Frist hätte handeln müssen.

Die in Betracht kommenden Möglichkeiten werden ausführlich von den Verwaltungsratsmitgliedern Reimann, Schneider, Ey, Marschmann, Dr. Hagemann, Brohl, Rudatsch, Schmidtke sowie Vorsitzendem Ballhaus und Herrn Krämer diskutiert.

Herr Dr. Hagemann faßt die Diskussion dahingehend zusammen, daß die Bewertung durch die Bauaufsicht eine neue Qualität des Risikos darstellt und es weder in der Anhörungsfrist zeitlich möglich noch wirtschaftlich vertretbar ist, die komplette erforderliche Brandschutzsanierung durchzuführen. Wenn ein Teilbetrieb nicht möglich ist, bleibt seiner Ansicht nach nur die komplette Schließung des Betriebes. Er fordert dann jedoch dringend Alternativen zu suchen, um ab Herbst 2008 wieder Schwimmen in einer Halle in Moers anbieten zu können.

Herr Reimann, Herr Brohl und Herr Rudatsch schließen sich dem an.

Von 19.50 - 20.00 Uhr unterbricht Vorsitzender Ballhaus die Sitzung.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung schlägt Herr Reimann folgenden Beschluß vor:

1. Der Verwaltungsrat beschließt die sofortige Schließung des kompletten Sportzentrums Rheinkamp.
2. Der Verwaltungsrat beauftragt den Vorstand bis zur nächsten Sitzung des Verwaltungsrates am 06.05.2008 folgendes zu prüfen:
 - a) Alternativmöglichkeiten, um ab Herbst 2008 Schwimmen in einer Halle in Moers zu ermöglichen, insbesondere den Bau einer Traglufthalle am Standort Solimare
 - b) Zeitrahmen für ein neues Hallenbad am jetzigen Standort Rheinkamp durch Abriß und Neubau
 - c) Möglichkeiten, einen Ersatzbau am Standort Rheinkamp im Kontext des Bäderkonzeptes zeitlich vorzuziehen,

Auf Nachfrage von Herrn Rudatsch erklärt Herr Reimann, daß die Kosten und Möglichkeiten eine Ersatzbades in Rheinkamp zunächst auf der Basis eines Schul- und Vereinsbades als Minimalvariante ermittelt werden sollen, da die politische Willensbildung noch nicht abgeschlossen ist.

Herr Krämer macht deutlich, daß die zeitliche Vorgabe in dem Beschlussvorschlag auf keinen Fall eingehalten werden kann, da bis dahin nur 2 Arbeitstage zur Verfügung stehen.

Vorsitzender Ballhaus schlägt vor, den Prüfauftrag ohne Zeitvorgabe zu beschließen.

Der Verwaltungsrat beschließt **einstimmig**:

1. Der Verwaltungsrat beschließt die sofortige Schließung des kompletten Sportzentrums Rheinkamp.
2. Der Verwaltungsrat beauftragt den Vorstand folgendes zu prüfen:

- a) *Alternativmöglichkeiten, um ab Herbst 2008 Schwimmen in einer Halle in Moers zu ermöglichen, insbesondere den Bau einer Traglufthalle am Standort Solimare*
- b) *Zeitraumen für ein neues Hallenbad am jetzigen Standort Rheinkamp durch Abriß und Neubau*
- c) *Möglichkeiten, einen Ersatzbau am Standort Rheinkamp im Kontext des Bäderkonzeptes zeitlich vorzuziehen"*

In der **Verwaltungsratssitzung der AÖR** am **06.05.2008** teilt Herr Krämer zu den am 30.04.2008 erteilten Prüfaufträgen u.a. mit, dass die Dauer einer Inbetriebnahme eines Neubaues am Standort Rheinkamp nach Schätzung von Fachleuten 3 bis 4 Jahre betragen könnte.

In der **Verwaltungsratssitzung der AÖR** am **20.06.2008** wird zu TOP 6 –Strategiekonzept für die Bäder- und Sporteinrichtungen der sbm AÖR- zu Ziffer 2. – Planungen für ein neues Hallenbad am Standort des Sportzentrums Rheinkamp - nachfolgender Beschluss gefasst :
„Der Verwaltungsrat der Städtischen Betriebe Moers beauftragt den Vorstand, umgehend die Planungen für ein neues Hallenbad für Schulen und Vereine am Standort des Sportzentrums Rheinkamp aufzunehmen. Unmittelbar nach Beendigung der Freibadesaison 2008 kann der Abriss des Sportzentrums Rheinkamp erfolgen.“

Am 31.10.2008 geht bei der Bauaufsicht der **Antrag der SBM AÖR** vom **30.10.2008** auf Genehmigung des Abbruches des Sportzentrums Rheinkamp ein.

Mit Schreiben vom **04.03.2009** teilt die **SBM AÖR** der Bauaufsicht die abschließende Fertigstellung (Abbruch des Sportzentrums Rheinkamp) mit.

F	<p>Die gravierenden Brandschutzmängel (fehlende Bildung von Brandabschnitten, fehlende Ausführung der tragenden Wände, Pfeiler, Stützen, Lüftungskanäle und Türen in besonderen Feuerwiderstandsklassen, fehlende Entrauchungsanlage u.s.w.) sind seit Anfang der 90er Jahre bekannt.</p> <p>Spätestens seit Vorliegen des RW TÜV – Brandschutzkonzeptes im Februar 2003 sind die vorhandenen Mängel im Detail bekannt.</p> <p>Im Jahr 2006 werden zusätzlich durch Statikgutachten Mängel an den Tragkonstruktionen der Dächer festgestellt.</p> <p>Seit Februar 2007 liegt das Gutachten des Ingenieurbüros Assmann vor mit einer umfassenden Analyse des baulichen und technischen Zustandes des Sportzentrums.</p> <p>Der Gutachter Assmann ermittelt Kosten von rund 9 Mio. € für eine Komplettsanierung des Objektes.</p>
F	<p>Aus der Aktenlage und der chronologischen Entwicklung lassen sich keine Hinweise auf Ereignisse, Anlässe oder besondere Umstände erkennen, die zu der Notwendigkeit führten, externe rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.</p>

III. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

Als Ergebnis der Prüfung wird festgestellt:

- Bei der Auftragsvergabe und der Zahlungsabwicklung wurden mehrfach vergabe-, kassen- und haushaltsrechtliche Regeln nicht beachtet.
- Das für die rechtliche Stellungnahme in der Angelegenheit "Veränderungssperre am Königlichen Hof" an Rechtsanwalt Vauth gezahlte Honorar ist angemessen.
- Das für die rechtliche Stellungnahme in der Angelegenheit „Sportzentrum Rheinkamp“ an Rechtsanwalt Vauth gezahlte Honorar ist nicht angemessen.
- Sowohl für die Auftragsvergabe in der Angelegenheit „Veränderungssperre Königlicher Hof“ als auch für die zum Sportzentrum Rheinkamp stellt die Rechnungsprüfung fest:

Aus der Aktenlage und der chronologischen Entwicklung lassen sich keine Ereignisse, Anlässe oder besonderen Umstände erkennen, die zu einer Notwendigkeit führten, externe juristische Beratungsleistungen in Auftrag zu geben.

Moers, den 20.09.2011

Barbara Krohn
Kommissarische Leiterin der Rechnungsprüfung

Das Verfahren zur Beratung dieses Prüfungsberichts ist am 15.09.2011 mit den Vorsitzenden der Fraktionen

SPD	Frau Terporten als Vertreterin für Herrn Reimann
CDU	Herr Rudatsch
FDP	Herr Laakmann
Bündnis 90/Die Grünen	Herr Schmidtke
FBG	Herr Küster
DIE LINKE.Fraktion Moers	Frau Kaenders

sowie dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, Herrn Sandhofen, mit folgendem Ergebnis abgestimmt worden:

1. Beratungsfolge: Rechnungsprüfungsausschuss am 14.10.2011
Rat am 19.10.2011
2. Berichtszustellung: Mit der Einladung zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses wird der Bericht der Rechnungsprüfung zum Prüfungsauftrag des Rates vom 01.06.2011 allen Ratsmitgliedern und den Fraktionen sowie dem Bürgermeister am gleichen Tag zugestellt.

Herrn Bürgermeister Ballhaus werden die für die verwaltungsinterne Zustellung vorgesehenen Exemplare übergeben.

IV. Anlagen

- Anlage 1 Verzeichnis der zur Prüfung vorgelegten Akten und Vorgänge
- Anlage 2 Antrag der Kooperationsfraktionen von SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen vom 25.05.2011
- Anlage 3 Gebührenrechtliches Gutachten des Rechtsanwalts Schons vom 24.08.2011
- Anlage 4 Chronologie „Königlicher Hof“
- Anlage 5 Chronologie „Sportzentrum Rheinkamp“